

## 1275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 31. 5. 1990

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XX. XXXXX, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923, betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959 (EGVG.-Novelle), 389/1973 (Bundesministeriengesetz), 422/1974 (Strafrechtsanpassungsgesetz), 167/1978 und 400/1988 (Einkommensteuergesetz 1988) wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck der Überschrift des Bundesgesetzes wird erweitert, daß er „(Denkmalschutzgesetz — DenkSchG)“ lautet.

2. In § 1 Abs. 1 hat der erste Satz wie folgt zu lauten:

„Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist.“

3. In § 1 haben die Abs. 2 und 3 wie folgt zu lauten:

„(2) Darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, eines Ensembles oder einer Sammlung besteht, hat das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf diesbezügliche

wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu entscheiden. Wenn eine ausreichende Erforschung von Denkmalen — wie insbesonders bei nicht ausgegrabenen Bodendenkmalen — noch nicht abgeschlossen ist, ist die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Denkmale nur dann zulässig, wenn die für die Unterschutzstellung erforderlichen wissenschaftlichen und sonstigen Fakten wenigstens wahrscheinlich sind und die unversehrte Erhaltung der Denkmale andernfalls gefährdet wäre.

(3) Soweit Verfahren gemäß § 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung unbeweglicher Denkmale betreffen, kommt nur dem (den) Eigentümer(n) (§ 3 Abs. 3) (im Falle des Vorliegens eines Baurechts auch dem Bauberechtigten), dem Landeshauptmann und dem Bürgermeister (sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Gemeinde) Parteistellung zu.“

4. Dem § 1 ist ein neuer Abs. 4 wie folgt anzufügen:

„(4) Der Landeshauptmann hat das Recht, beim Bundesdenkmalamt Anträge auf Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmälern (einschließlich Ensembles und Sammlungen), aber auch — soweit sie bereits unter Denkmalschutz stehen — auf deren Veränderung, Zerstörung oder Aufhebung der Unterschutzstellung (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 6) zu stellen.“

5. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Denkmälern (§ 1 Abs. 1), die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung so lange als gegeben (stehen so lange unter Denkmalschutz), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen (Abs. 2) das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermu-

tung). Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt. Die gesetzliche Vermutung gemäß diesem Absatz vermag eine bescheidmäßige Feststellung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz hinsichtlich des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen von mehreren unbeweglichen oder beweglichen Denkmälern (Ensembles, Sammlungen) nicht zu ersetzen. Für unbewegliche Denkmale erlischt die gesetzliche Vermutung mit 31. Dezember 2010, ausgenommen in jenen Fällen, bei denen bis dahin gemäß § 3 Abs. 2 im Grundbuch eine Anmerkung erfolgte.“

6. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bescheidmäßige Feststellungen des Bestehens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals gemäß den obigen Abs. 1 und 2, gemäß § 4 Abs. 2 (in den Fassungen vor der Novelle BGBl. Nr. 167/1978), § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 bewirken (auch wenn es sich zugleich um eine Feststellung des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz handelt) ohne zeitliche Begrenzung sämtliche Rechtsfolgen von Bescheiden gemäß § 3 Abs. 1 (Unterschutzstellung durch Bescheid).“

7. § 3 Abs. 1 und 2 hat zu laufen:

„(1) Bei Denkmälern, die nicht kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1), gilt ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid).

(2) Die Tatsache der Unterschutzstellung eines unbeweglichen Denkmals durch Bescheid (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1) ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen. Die Tatsache der Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen anzumerken. Bei Wegfall des vermuteten oder festgestellten öffentlichen Interesses an der Erhaltung (§ 2 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2) ist die Ersichtlichmachung bzw. Anmerkung über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes von Amts wegen zu löschen. Das Bundesdenkmalamt ist zu Mitteilungen gemäß diesem Absatz nur soweit verhalten, als entsprechende Verfahren von ihm durchgeführt wurden. Die Mitteilung soll spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen.“

8. § 4 hat zu laufen:

„§ 4. (1) Bei Denkmälern, die gemäß § 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder 2 (oder in den Fassungen vor der Novelle BGBl. Nr. 167/1978 gemäß § 4 Abs. 2) oder § 10 Abs. 3 unter Denkmalschutz stehen, ist die

Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offensichtlichen Absicht, es zu zerstören, unterlässt. Im einzelnen gilt des weiteren:

- a) Die Zerstörung eines Denkmals ist dessen tatsächliche vollständige Vernichtung, und zwar auch dann, wenn einzelne Reste erhalten geblieben sein sollten. Stehen nur Teile eines Objekts unter Denkmalschutz, dann gilt es im Sinne dieses Gesetzes dann als zerstört, wenn diese Teile, auch wenn einzelne Reste von ihnen erhalten geblieben sein sollten, vernichtet wurden. Für Zwecke der Beurteilung, ob Ensembles oder Sammlungen, die als Einheit unter Denkmalschutz gestellt wurden (§ 1 Abs. 1 letzter Satz), als solche zerstört oder nur verändert wurden, sind diese Bestimmungen so anzuwenden, als handle es sich bei diesen Einheiten jeweils insgesamt um ein Einzeldenkmal. Die Zerstörung eines Denkmals, das nur als Teil einer solchen Einheit (und nicht auch als Einzeldenkmal) unter Denkmalschutz steht, stellt jedenfalls stets nur die Veränderung des Ensembles oder der Sammlung dar.
- b) Unbedingt notwendige Sicherungsmaßnahmen, die Handlungen im Sinne des Abs. 1 erster Satz sind, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses getroffen werden.
- c) Maßnahmen im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, des Landeshauptmanns oder des Bezirkshauptmanns gelten nicht als bewilligungspflichtig, wenn sie in Vollziehung dieses Gesetzes erfolgen.

(2) Die freiwillige Veräußerung von Denkmälern, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1), ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verboten.

(3) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 verboten, wenn das Bundesdenkmalamt diese Sammlung als Einheit (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) unter Denkmalschutz gestellt hat.

(4) In allen übrigen, in Abs. 2 und 3 nicht genannten Fällen einer Veräußerung von unter Denkmalschutz stehenden Gegenständen hat der Veräußerer diese Tatsache gemäß § 6 Abs. 4 unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen und den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu

## 1275 der Beilagen

3

setzen, daß dieses den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.“

9. In § 5 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 1 lit. b). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Zur Antragstellung ist jede Partei im Sinne des § 8 AVG 1950 sowie auch der Landeshauptmann (§ 1 Abs. 4) berechtigt. In allen Verfahren wegen Zerstörung eines Denkmals gemäß diesem Absatz kommt neben diesen Personen auch dem Bürgermeister Parteistellung zu.

(2) In Verfahren gemäß Abs. 1 über beantragte Veränderungen eines Denkmals kann das Bundesdenkmalamt mit Bescheid feststellen, welche Detailmaßnahmen keines gesonderten ergänzenden Bescheides, sondern lediglich des Einvernehmens mit dem Bundesdenkmalamt bedürfen. Wird in angemessener Zeit kein Einvernehmen erzielt, hat das Bundesdenkmalamt die strittigen Maßnahmen mit Bescheid zu regeln.“

10. In § 5 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3.

11. In § 5 erhält der Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4 und hat zu lauten:

„(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wird.“

12. In § 5 erhält der Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5.

13. § 5 erhält nachfolgenden neuen Abs. 6:

„(6) Denkmale (einschließlich Ensembles und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle oder widerrechtlich ohne Bewilligung (Abs. 1) zerstört oder verändert wurden oder aus sonstigen Gründen nicht mehr jene Bedeutung besitzen, derentwegen sie seinerzeit unter Denkmalschutz gestellt wurden, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) so lange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt über Antrag des Eigentümers (eines Miteigentümers), des Landeshauptmanns oder von Amts wegen bescheidmäßig festgestellt hat, daß an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren).“

14. In § 5 erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 7 und hat zu lauten:

„(7) Zu den Kosten, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmälern (einschließlich ihrer für sie wichtigen Umgebung) entstehen, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (auch Zinsenzuschüsse) gewährt werden. Zuschüsse können auch Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten für erhebliche Beeinträchtigungen bezahlt werden, die sie auf Grund von Arbeiten des Bundesdenkmalamtes in Vollziehung des Gesetzes (vor allem gemäß §§ 10 und 12) erleiden. Die näheren Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen auf Grund dieses Absatzes sowie der auf Grund der Bestimmungen des Abs. 8 gebührenden Beträge hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.“

15. § 5 erhält nachfolgenden neuen Abs. 8:

„(8) Ein Rechtsanspruch auf Ersatz von aus Gründen der Denkmalpflege entstehenden Mehrkosten besteht nur in jenen Fällen und in jenem Ausmaß, als sie auf Grund dieses Absatzes durch bescheidmäßige Vorschreibung entstehen, die ein Abgehen vom rechtmäßig bestehenden Erscheinungsbild oder Bestand des Denkmals (zB Rückrestaurierung) bewirken, nicht bloß Bewilligungen, Bedingungen oder Auflagen im Rahmen eines Verfahrens gemäß Abs. 1 darstellen, nicht auf Grund anderer Gesetze durchgeführt werden müssen, diese Maßnahmen (Veränderungen) andernfalls auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes nicht (niemandem) zwingend vorgeschrieben werden können und im Bescheid der Umfang des Rechtsanspruches festgestellt wurde (Veränderungsaufträge).“

16. § 6 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmälern, die lediglich kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1), bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Werden derartige Denkmale ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert, sodaß daran zumindest zur Hälfte Eigentum von nicht in § 2 Abs. 1 erster Satz genannten Personen entsteht, so unterliegen sie nach wie vor den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 samt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Soweit die freiwillige Veräußerung durch Gesetz erfolgt, endet diese Fortdauer fünf Jahre nach erfolgtem Eigentumsübergang.“

17. In § 6 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

18. In § 6 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Die Veräußerung von Denkmälern, deren Erhaltung durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzugeben.“

19. Dem § 6 Abs. 5 wird ein fünfter Satz wie folgt angeschlossen:

2

„Der Umstand, daß die Gegenstände einer Sammlung im Eigentum (oder Miteigentum) mehrerer Personen stehen oder (etwa durch Erbgang) ins Eigentum (Miteigentum) mehrerer Personen gelangten, ändert nichts an der Möglichkeit der Unterschutzstellung oder deren Fortdauer als Einheit.“

20. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Besteht Gefahr, daß Denkmale (vor allem entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6) zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt würde, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder — bei Gefahr im Verzug — von Amts wegen die jeweils geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen.

(2) Maßnahmen, Verfügungen und Verbote gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu treffen. In letzterem Fall kommt dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu.“

21. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (zB durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen und sonstigen störenden Bauten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder — bei Gefahr im Verzug — von Amts wegen Verbote zu erlassen.

(2) Die Anordnung der entschädigungslosen Änderung oder Entfernung bereits bestehender Veränderungen in der Umgebung ist nur dann möglich, wenn einem behördlichen Verfahren zur Bewilligung der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder dergleichen das Bundesdenkmalamt beigezogen war und es sich in diesem Verfahren gegen die Bewilligung ausgesprochen hat oder, wenn es dem Verfahren nicht beigezogen war, sich vor oder spätestens bei Baubeginn schriftlich gegenüber dem Eigentümer oder Bauführer gegen die Errichtung gewandt hat. Mit Ausnahme dieser Fälle ist der Eigentümer bzw. Bauführer des Objektes, das von der Veränderung oder Zerstörung auf Grund dieses Absatzes betroffen ist, hinsichtlich der bereits gemachten Aufwendungen sowie der notwendigen Aufwendungen zur Herstellung des angestrebten Zustandes zu entschädigen. Die Erlassung von Anordnungen gemäß Abs. 2 bedarf des Antrages und des Einvernehmens mit dem Bundesdenkmalamt. Im Falle der Nichteinigung über die Höhe der Entschädigung ist ein schiedsrichterliches Verfahren analog den Bestimmungen des § 10 Abs. 5 durchzuführen.

(3) Verbote und Anordnungen gemäß Abs. 1 und 2 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu erlassen. In letzterem Fall kommt dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu.“

22. Die §§ 9, 10 und 11 haben zu lauten:

„§ 9. (1) Werden unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen könnten (Bodendenkmale), aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tag, dem Bundesdenkmalamt anzulegen. Gleiches gilt auch für Bodendenkmale, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangten. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundesgendarmerie oder Bundespolizei, an den zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentliches Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, erfolgen; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, daß bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

(2) Die Pflicht zur Anzeige hat der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, ein allfälliger Bauberechtigter, der (die) Mieter oder der (die) Pächter des konkreten Grundstückteiles sowie im Falle einer Bauführung der örtlich verantwortliche Bauleiter. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.

§ 10. (1) Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände (Funde) ist bis zum Ablauf von acht Werktagen ab erfolgter Meldung unverändert zu belassen, wenn nicht Organe des Bundesdenkmalamtes oder ein vom Bundesdenkmalamt Beauftragter diese Beschränkung zuvor aufhebt oder die Fortsetzung von Arbeiten gestattet, es sei denn Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde im Verzug. Bewilligungen und Anordnungen gemäß diesem Absatz bedürfen keines Bescheides, sondern lediglich des Festhaltens in einer Niederschrift (Amtsvermerk).

(2) Besteht Gefahr, daß bewegliche Fundgegenstände abhanden kommen könnten, sind diese vom Finder trotz der Bestimmung des Abs. 1 in möglichst sicheren Gewahrsam zu nehmen oder — etwa dem Bürgermeister — zur Aufbewahrung zu übergeben. Ansonsten sind das Bundesdenkmalamt oder seine Beauftragten berechtigt, die Funde zu bergen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener oder vermuteter Bodendenkmale zu treffen.

## 1275 der Beilagen

5

(3) Die aufgefundenen Bodendenkmale unterliegen vom Zeitpunkt des Auffindens bis zum Abschluß der in Abs. 4 umschriebenen Arbeiten, längstens aber auf die Dauer von sechs Wochen ab Abgabe der Fundmeldung (§ 9 Abs. 1), den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes, und zwar während dieser Zeit einheitlich gemäß den Bestimmungen bei Unterschutzstellungen durch Bescheid (§ 3 Abs. 1). Bis zum Ende dieser Frist hat das Bundesdenkmalamt auch in jenen Fällen, in denen es sich um Gegenstände handelt, für die ohnehin die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zum Tragen kämen, zu entscheiden, ob die Bodendenkmale weiterhin den Beschränkungen dieses Gesetzes (in allen Fällen nach den Rechtsfolgen für Unterschutzstellungen durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1) unterliegen; einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen bereits vor ihrer konkreten Auffindung (Ausgrabung) gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, daß die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, erübrigts sich eine neuerliche bescheidmäßige Entscheidung des Bundesdenkmalamtes gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 sind Finder, Eigentümer, dinglich Verfügungsberchtigte oder unmittelbare Besitzer des Fundgrundstückes verpflichtet, die auf diesem aufgefundenen beweglichen Gegenstände über Verlangen des Bundesdenkmalamtes — befristet auf längstens zwei Jahre — diesem zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

(5) Werden bei Grabungen und anderen wissenschaftlichen Nachforschungen, die durch Organe von Gebietskörperschaften einschließlich deren Museen, Sammlungen oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen oder auf deren Anordnung bzw. Ersuchen durchgeführt werden, bewegliche Gegenstände gefunden oder zutage gefördert, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, besteht ein Ablöserecht dieser Gebietskörperschaften an jenem Eigentumsanteil, der dem Eigentümer des Grundes durch die Bestimmung des § 399 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zukommt. Dieses Ablöserecht muß binnen zwei Jahren nach Auffindung oder nach gänzlicher Freilegung schriftlich geltend gemacht werden. Das gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen dem Bund gemäß § 400 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Hinblick auf unerlaubte Handlungen des Finders dessen Anteil zugefallen ist, wobei die zweijährige Frist mit dem Tag der Beendigung der Handlung zu laufen beginnt. Der Grundeigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Ausübung des Ablöserechts Anspruch auf einen im redlichen Verkehr üblichen Abfindungspreis in Höhe des im

Inland voraussichtlich erzielbaren höchsten Verkaufspreises an Letztkäufer. Die Kosten der Grabung (Nachforschung) können bei Berechnung des Preises nicht aufgerechnet werden. Bei Nichteinigung ist ein schiedsrichterliches Verfahren analog den Bestimmungen der §§ 577 ff. ZPO unter Beziehung dreier Schiedsrichter, von denen wenigstens einer früher im richterlichen Dienst gestanden sein muß, durchzuführen. Nähere Regelungen für dieses schiedsrichterliche Verfahren sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu treffen.

(6) Unabhängig von allen anderen rechtlichen Folgen gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen auch für jene Grabungen, die entgegen den Grabungsbestimmungen des § 11 durchgeführt werden.

**§ 11.** (1) Die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, soweit Abs. 2 nichts anderes vorsieht (Forschungsgrabung). Eine derartige Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein Universitätsstudium der Fächer Ur- und Frühgeschichte oder Klassische Archäologie als Hauptfach absolviert haben oder die vor einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Bundesdenkmalamtes, einschlägiger Fachinstitute der Universitäten und mindestens je eines einschlägigen Bundes- und Landesmuseums, durch eine Prüfung einen Befähigungsnachweis erbracht haben. Art und Vorgang der Prüfung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln. Bewilligungen gemäß diesem Absatz können mit Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen verbunden sein (hinsichtlich Fläche und Tiefe, Art der Durchführung, Meldepflichten, Kontrollen usw.). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Grabungsgenehmigung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes besteht nicht.

(2) Angehörige des Bundesdenkmalamtes, der Bundes- und Landesmuseen, der Universitätsinstitute, des Österreichischen archäologischen Institutes und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die eines der in Abs. 1 umrissenen Studien absolviert haben, bedürfen, soweit sie für diese Einrichtungen tätig sind, zur Vornahme von Grabungen keiner Bewilligung gemäß Abs. 1.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Berechtigten haben den Beginn einer Grabung (sowie allfällig vorangehender Untersuchungen) auf einem Grundstück bzw. auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken dem Bundesdenkmalamt unverzüglich schriftlich zu melden.

(4) Funde sind grundsätzlich analog den Bestimmungen des § 9 anzugeben. Bewilligungen und Anzeigen im Sinne des Abs. 1 und 3 ersetzen diese Anzeigepflicht nicht, doch trifft im Falle von Grabungen, die nach den Bestimmungen des § 11 durchgeführt werden, die Meldepflicht nur den Grabungsleiter, den Finder sowie den allfälligen Auftraggeber. Folgefunde sind dem Bundesdenkmalamt lediglich einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der jeweilige Fund erfolgte, zu melden. Die Meldungen haben in Form und Umfang wissenschaftlichen Grundsätzen der Forschung und Dokumentation zu entsprechen. § 9 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 4 und 5 gelten analog. Die Frist des § 10 Abs. 3 endet erst jeweils sechs Wochen nach Einlangen dieser Meldungen beim Bundesdenkmalamt.

(5) Den nach Abs. 1 und 2 Berechtigten sind die Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmalen nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies durch eine wissenschaftliche Grabungsarbeit unvermeidlich und daher notwendig ist. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen jedoch bereits gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, daß die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf die Grabung wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veränderungen und Zerstörungen auf jeden Fall auch der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1.

(6) Dem Bundesdenkmalamt ist neben den Meldungen gemäß Abs. 3 und 4 in regelmäßigen Abständen (wenigstens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres) über durchgeführte Grabungen ein umfassender Bericht mit allen zur anschaulichen Darstellung notwendigen Zeichnungen, Plänen, Photos und sonstigem Dokumentationsmaterial vorzulegen.

(7) Das Bundesdenkmalamt hat sämtliche eingehenden Anzeigen und Berichte gemäß den §§ 9 bis 11 (einschließlich der Ergebnisse der vom Bundesdenkmalamt selbst gemachten Funde) aus dem gesamten Bundesgebiet in einer Fundkartei zu sammeln und, soweit sie wissenschaftlich relevant sind, im Rahmen eines jährlichen Druckwerkes als übersichtliche Gesamtdokumentation zusammenzufassen. Die Zeit zwischen dem erfolgten Fund und der Aufnahme in die Dokumentation soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(8) Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen, auch wenn sie sich noch unter der Erdoberfläche befinden, durch einen in einem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 oder in einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren ergangenen Bescheid festgestellt wurde, daß die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf jede Verwendung von Metallsuchgeräten oder sonstigen Bodensuchgeräten zu welchem Zweck immer auf diesen Grundstücken — ausgenommen durch die in Abs. 1 und 9

erwähnten Personen (und ihre Beauftragten) im Rahmen ihrer Grabungs- und Untersuchungsberechtigungen — der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um Arbeiten zur Beseitigung von das Leben und Gesundheit oder das Eigentum plötzlich und unerwartet auftauchenden Gefahren. In diesem Falle können die Arbeiten bei umgehender Mitteilung an die in § 9 Abs. 1 genannten Behörden oder Einrichtungen durchgeführt werden, die diese Mitteilungen unverzüglich an das Bundesdenkmalamt weiterzuleiten haben.

(9) Grabungen im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Landeshauptmannes unterliegen keinen Beschränkungen auf Grund dieses Gesetzes, wenn sie in Vollziehung dieses Gesetzes im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Der Beginn der Grabungen ist jedoch gemäß den Bestimmungen des Abs. 3 dem Bundesdenkmalamt zu melden; überdies ist von den allfälligen Fundergebnissen dem Bundesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Grabungen eine Meldung analog den Bestimmungen des Abs. 4 dritter Satz zu übermitteln.“

23. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmälern und zur Verzeichnung, zur Beaufsichtigung (Kontrolle) und Bewahrung (Rettung) vorhandener Denkmalbestände der in § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten. Hiezu zählt auch die Gestattung von Restaurierproben, von Fotoaufnahmen und von Grabungen. In den Fällen der mittelbaren Bundesverwaltung sind Berechtigte auch der Landeshauptmann sowie die Bezirksverwaltungsbehörde und deren Organe (samt Hilfspersonen), im Falle von Grabungen unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des § 11 Abs. 9.

(2) Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung geschützter Denkmale Verantwortliche sind überdies verpflichtet, dem Bundesdenkmalamt über Befragen Schäden und Mängel, die an diesen beweglichen oder unbeweglichen Denkmälern auftreten, vor allem dann, wenn die Erhaltung gefährdet ist, zu nennen und hierüber (auch hinsichtlich der Ursache) möglichst genaue Auskünfte zu geben.

(3) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, alle Restaurierungen, Ausgrabungen und dergleichen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterworfen sind, fachmännisch zu überwachen (oder durch Bevollmächtigte überwachen zu lassen).

(4) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse seiner Forschungen und Dokumentatio-

## 1275 der Beilagen

7

nen — soweit dies ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Obliegenheiten und auf Grund der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa des Datenschutzgesetzes, möglich ist — vor allem für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Unter Denkmalschutz stehende bewegliche und unbewegliche Gegenstände können mit einem Zeichen (Plakette, Aufkleber, Stempel usw.) versehen werden, das darauf hinweist, daß diese Gegenstände unter Denkmalschutz stehen. Nähere Bestimmungen über Form, Ausgabe der Zeichen, Verpflichtung zur Anbringung usw. sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln.“

24. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Sämtliche Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, sind schriftlich zu erlassen.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann, gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes und des Landeshauptmanns steht die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu.“

25. In § 14 Abs. 1 erster Satz ist das Wort „Denkmal“ durch die Wortfolge „Einzeldenkmal oder eine Mehrheit von Denkmalen (Ensemble, Sammlung)“ zu ersetzen.

26. In § 14 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4, des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 und 5 ein Denkmal verändert, veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer die gemäß § 7 oder dem nachstehenden Abs. 6 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht oder einer Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 300 000 S zu bestrafen. Auch können die aus einer Sammlung gemäß § 4 Abs. 3 ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden. Die Bestimmungen des Abs. 1 hinsichtlich der Verhängung einer Wertersatzstrafe gelten — mit Ausnahme der Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe — analog.

(3) Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwider handelt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 50 000 S zu bestrafen. Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Verhängung einer Wertersatzstrafe gelten analog.“

27. In § 14 Abs. 6 sind im ersten Satz nach den Worten „soweit dies“ die Worte „dem früheren

Bestand oder wenigstens der früheren Erscheinung entsprechend“ einzufügen.

28. § 14 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) In Strafverfahren gemäß Abs. 1 bis 4 und in Verfahren nach Abs. 6 sind erforderlichenfalls Äußerungen des Bundesdenkmalamtes einzuhören.“

29. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung „§ 14 Abs. 8“.

30. An die Stelle des bisherigen § 15 tritt nachfolgende neue Bestimmung:

„(1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 7, insbesondere zur Rettung von unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Objekten, die unmittelbar vom Verfall bedroht sind, ist ein „Denkmalfonds“ als Verwaltungsfonds einzurichten, der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu verwalten ist. Die Mittel des Fonds werden aus Spenden, dem Erlös von Veranstaltungen zugunsten dieses Fonds, aus eingehenden Geldern auf Grund dieses Bundesgesetzes (§ 14 Abs. 8) sowie aus sonstigen Einnahmen und Zuwendungen gebildet.

(2) Die Mittel sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die in Abs. 1 erwähnten Maßnahmen zu verwenden. Spenden an den Fonds sind Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 6 lit. c des Einkommensteuergesetzes 1988.

(3) Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für die in Abs. 1 erwähnten Zwecke nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 5 Abs. 7. Vor Vergabe der Mittel ist (außer bei Gefahr im Verzug) der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.“

31. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung „Absatz 1“ und werden darin die Worte „der Bundesminister für Bauten und Technik“ durch „der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

32. Dem bisherigen § 16 sind nachfolgende Abs. 2 und 3 anzuschließen:

„(2) Für die Erstellung von schriftlichen Gutachten, die für Äußerungen auf Grund der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 notwendig werden, sowie für schriftliche Gutachten auf Grund von Ersuchen des Bundesdenkmalamtes oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung stehen den Mitgliedern des Denkmalbeirates Gebühren analog den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu.

(3) Äußert sich der Denkmalbeirat in den Fällen des § 5 Abs. 3 nicht binnen drei Monaten und in den Fällen des § 15 Abs. 3 nicht binnen sechs Wochen, so ist anzunehmen, daß seitens des Denkmalbeirats gegen die vorgesehenen Maßnahmen keine Bedenken bestehen.“

33. Der bisherige § 18 ist ersatzlos zu streichen.

34. In § 19 sind die Abs. 1 bis 3 ersatzlos zu streichen.

35. In § 19 erhalten die Abs. 4 und 5 die Bezeichnung § 18 Abs. 1 und 2 und haben zu lauten:

„(1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

(2) Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennungen gewürdigt werden.“

36. § 20 erhält die Bezeichnung „§ 19“ und hat zu lauten:

„§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler betraut. In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2, soweit sie Angelegenheiten des Grundbuchs betreffen, sowie in den Fällen des § 14 Abs. 1 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Justiz, in den Fällen des § 15 Abs. 2 zweiter Satz und des § 18 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen betraut. In den Fällen des § 5 Abs. 7 und des § 15 Abs. 3, soweit sie die Erlassung von Vergaberichtlinien betreffen, sowie des § 15 Abs. 2 erster Satz ist mit der Vollziehung der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.“

## Übergangsbestimmungen

### Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

2. Soweit Feststellungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 (in der Fassung des Artikels I Z 5) oder § 6 Abs. 2 (in der Fassung des Artikels I Z 16) am Ende der in § 2 Abs. 1 genannten Frist anhängig sind, bleibt die gesetzliche Vermutung des öffentlichen Interesses mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens auch dann aufrecht, wenn eine Ersichtlichmachung der gesetzlichen Vermutung im Grundbuch nicht erfolgt ist.

3. Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren hat die in § 3 Abs. 2 (in der Fassung des Artikels I Z 7) genannte Mitteilung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

4. Vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilte Bewilligungen gemäß § 11 Abs. 1, die den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zweiter Satz (in der Fassung des Artikels I Z 21) nicht entsprechen, verlieren spätestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

### Artikel III

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 19 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung des Artikels I Z 36.

## VORBLATT

### **Problem:**

Das geltende Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1923 wurde im Jahre 1978 in größerem Umfang novelliert. Diese Novelle brachte zwar keine grundlegende Änderung der Rechtskonstruktion des Gesetzes, wohl aber Verbesserungen und Neuerungen. Ausgeklammert von der Novellierung blieben damals fast gänzlich die Bestimmungen für Bodendenkmale. Der Grund hiefür war der, daß im Hinblick auf das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl. Nr. 239/1974) die Einführung von Fundhoffnungsgebieten notwendig gewesen wäre, und im Rahmen eines eigenen Gesetzes die gesamte Materie der Bodendenkmale eingehend geregelt werden sollte.

Im Zuge der späteren Begutachtung des Entwurfes eines solchen Gesetzes wurde jedoch die Meinung vertreten, diese Bestimmungen sollten besser direkt in das Denkmalschutzgesetz eingearbeitet werden.

Die entsprechenden Bestimmungen auf dem Gebiete der Bodendenkmale bilden nunmehr eines der Kernstücke des vorliegenden Novellen-Entwurfes, wenn auch die Einführung der weitreichenden Fundhoffnungsgebiete im Hinblick auf die Stellungnahmen im Aussendungsverfahren einer bescheideneren (aber der obzitierten Konvention genügenden) Lösung weichen mußte.

Daneben erscheint auch der weitere Ausbau der Partei- und Antragsrechte der Landeshauptmänner und der Bürgermeister aber auch der mittelbaren Bundesverwaltung im vorliegenden Entwurf besonders erwähnenswert.

Auch Klarstellungen und Präzisierungen, wie sie sich etwa durch höchstgerichtliche Entscheidungen oder auch aus der Praxis für notwendig erweisen, sollen berücksichtigt werden.

Hiebei sind vor allem nachfolgende zwei Probleme zu erwähnen:

1. Bereinigung der Rechtsunsicherheit bei unbeweglichen Denkmalen, die lediglich kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen.
2. Einer Klarstellung bedarf auch — im Hinblick auf ein Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes — die Frage, wann ein Denkmal bloß verändert wurde und ab wann es als zerstört zu gelten hat.

### **Inhalt:**

An wesentlichen neuen Bestimmungen der geplanten Novelle seien erwähnt:

1. Möglichkeit der Unterschutzstellung von Bodendenkmalen auf Grund bloßer wissenschaftlicher Wahrscheinlichkeit (§ 2 Abs. 2).
2. Verbot der Verwendung von Metallsuchgeräten auf Grundstücken, die (wegen erwarteter Bodenfunde) unter Denkmalschutz stehen.
3. Anlage einer zentralen Fundkartei sowie einer Funddokumentation durch das Bundesdenkmalamt (Erweiterung der diesbezüglich bereits vorhandenen Einrichtungen) (§ 10 Abs. 7).
4. Langfristig erfolgende Bereinigung von Rechtsunsicherheiten bei unbeweglichen Denkmalen, die gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, durch Anmerkung im Grundbuch (§ 2 Abs. 1).
5. Einführung eines Denkmalschutzaufhebungsverfahrens (§ 5 Abs. 6).
6. Zusätzliche Antrags- und Parteirechte des Landeshauptmanns und des Bürgermeisters (§ 1 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 1).
7. Recht der Bezirksverwaltungsbehörde zum selbständigen Anordnen von Sicherungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen des Umgebungsschutzes in mittelbarer Bundesverwaltung (§§ 7 und 8).
8. Gründung eines „Denkmalfonds“ für vom Verfall bedrohte Denkmale (§ 15).

### **Kosten:**

Infolge der Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Planstellen werden Kosten für zwei a, zwei b und zwei d Bedienstete entstehen. Die Planstellen werden vor allem für die Bereinigung der Unsicherheit auf dem Gebiet der § 2-Denkmale benötigt. Hiebei wird die fachliche Begutachtung durch die a-Bediensteten, die administrativen Tätigkeiten vor allem im Zusammenhang mit den Gerichten (Grundbuch) und den Vermessungsämtern von den b-Bediensteten durchzuführen sein.

An sonstigen Kosten sind rund 2 500 000 S zu veranschlagen.

## Erläuterungen

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit welchem das Denkmalschutzgesetz geändert wird.

### I. Allgemeines

Das aus dem Jahre 1923 stammende Denkmalschutzgesetz wurde zuletzt (und damals erstmals in größerem Ausmaß) durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 167/1978 geändert.

So wie die Novelle 1978 soll auch die vorliegende Novelle keine grundlegenden Änderungen der Rechtskonstruktion des Denkmalschutzes mit sich bringen. Neben einer Reihe von Neuerungen und Klärungen in Detailfragen sind jedoch Kernstück der vorliegenden Novelle zum Teil völlig neue, umfangreiche rechtliche Bestimmungen auf dem Gebiete der Bodendenkmale, wobei ganz besonders auf die Neueinführung einer Möglichkeit zur Unterschutzstellung von Grundstücken, unter denen archäologische Denkmale vermutet (erhofft) werden (§ 1 Abs. 2) zu verweisen ist.

Diese Neuregelungen unterblieben bei der Novelle 1978, da damals geplant war, derartige und noch weitreichendere Bestimmungen in ein eigenes Gesetz über Fundhoffnungsgebiete einzubauen. Österreich ist nämlich auf Grund des Artikels 2 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBI. Nr. 239/1974) verpflichtet, Schutzonen zur Erhaltung künftiger Ausgrabungen zu schaffen. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens eines diesbezüglichen Gesetzentwurfs, wurde aber überwiegend — auch von den Ländern — die Meinung vertreten, es wäre besser, diese Bestimmungen unmittelbar in das Denkmalschutzgesetz einzubauen.

Die geplante Bestimmung des § 1 Abs. 2 zweiter Satz gemeinsam mit den Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des § 7 ersetzen die seinerzeit geplanten „Fundhoffnungsgebiete“ zumindest in einer der genannten Konvention genügenden Weise.

Durch die Einführung von Verboten zur Verwendung von Metallsuchgeräten und anderen Bodensuchgeräten auf Grundstücken, unter denen sich geschützte Bodendenkmale befinden (§ 11 Abs. 8), folgt Österreich einer Empfehlung des Europarates aus dem Jahre 1981 (Empfehlung Nr. 921).

Bisher eher nur wenig und unklar geregelte Verfahren bei Auffindung von Bodendenkmalen wurden nunmehr näher präzisiert. Geregelt wird auch eine — bisher ohne rechtliche Grundlage und daher nicht immer lückenlos durchgeführte — zentrale Dokumentation aller Funde in Österreich, die durch das Bundesdenkmalamt zu erstellen ist.

An wichtigen neuen Bestimmungen der geplanten Novelle seien insgesamt zusammenfassend erwähnt:

1. Antragsrecht des Landeshauptmanns auf Unterschutzstellung eines Objektes (bisher kam dem Landeshauptmann nur Parteistellung in laufenden Verfahren zu) (§ 1 Abs. 4).
2. Langfristig (bis zum 31. Dezember 2010) erfolgende Bereinigung der Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Denkmalschutzes bei unbeweglichen Denkmälern, die sich im Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden und die bloß kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, durch (selektive) Anmerkung im Grundbuch (§ 2 Abs. 1).
3. Einführung eines Verfahrens zur Feststellung, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals (zB infolge eingetretener Veränderungen) nicht mehr besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahrens) (§ 5 Abs. 6). In diesem Verfahren hat auch der Landeshauptmann Antrags- und Parteirechte.
4. In begrenzten Einzelfällen Rechtsanspruch auf Ersatz von Kosten für Maßnahmen, die ausschließlich im Interesse der Denkmalpflege gelegen sind, vom Bundesdenkmalamt vorgeschrieben wurden und anders nicht durchgesetzt werden können (§ 5 Abs. 8).
5. Recht der Bezirksverwaltungsbehörde zum selbständigen Anordnen von Sicherungsmaßnahmen in mittelbarer Bundesverwaltung (bisher nur über Antrag des Bundesdenkmalamtes) (§ 7 Abs. 1).
6. Recht der Bezirksverwaltungsbehörde zum selbständigen Anordnen von Maßnahmen des Umgebungsschutzes (bisher nur über

- Antrag des Bundesdenkmalamtes) (§ 8 Abs. 1).
7. Erweiterung des Umgebungsschutzes um die Möglichkeit der Beseitigung bereits bestehender Objekte (§ 8 Abs. 2).
  8. Anlage einer zentralen Fundkartei sowie einer Funddokumentation auf Grund des vorliegenden Gesetzes durch das Bundesdenkmalamt (Erweiterung der diesbezüglich bereits vorhandenen Einrichtungen) (§ 10 Abs. 7).
  9. Möglichkeit der Unterschutzstellung von Bodendenkmalen, deren genauer Umfang und Lage noch nicht exakt bekannt ist (§ 1 Abs. 2).
  10. Generelles Verbot der Verwendung von Metall- oder sonstigen Bodensuchgeräten auf Grundstücken mit Bodendenkmalen, die unter Denkmalschutz stehen (§ 10 Abs. 8).
  11. Einführung einer Kennzeichnungsmöglichkeit für Objekte unter Denkmalschutz (§ 12 Abs. 6).
  12. Schaffung eines „Denkmalfonds“ zur Rettung akut vom Verfall bedrohter Denkmale.

Die vorliegende Novelle ist bestrebt, die im Denkmalschutzgesetz bereits vorhandenen Parteien- und Antragsrechte der Landeshauptmänner und Bürgermeister zu stärken, aber auch die Agenden der mittelbaren Bundesverwaltung weiter auszubauen.

Abschließend sei bemerkt, daß hinsichtlich des Denkmalschutzgesetzes nach Verabschiedung des vorliegenden Bundesgesetzes eine Wiederverlautbarung erfolgen soll.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Ziffer 1:

Hiedurch wird für das Denkmalschutzgesetz erstmals eine im Gesetz verankerte Kurzbezeichnung eingeführt. Hiebei wurde die Kurzbezeichnung „DenkSchG“ anstelle der heute schon weit verbreiteten Kurzbezeichnung „DSchG“ gewählt, um Verwechslungen mit dem Datenschutzgesetz („DSG“) zu vermeiden.

### Zu Ziffer 2:

#### Zu § 1 Abs. 1:

Die Definition des Begriffes „Denkmal“ im § 1 Abs. 1 erfährt gegenüber der bisherigen Definition Präzisierungen um die Begriffe „künstlich errichtete oder gestaltete Bodenformation“ und „Überreste und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung“. Unter „Bodenformation“ sind auch entsprechend gestaltete bzw. in eine Architektur integrierte

„Freiflächen“ (Höfe, Terrassen u. dgl.) zu verstehen. „Überreste und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung“ sind auch ganz besonders für die „Bodendenkmale“ von Bedeutung. Bei diesen handelt es sich nämlich in hohem Ausmaß um Denkmale aus Epochen und Kulturen, für die Ausgrabungen und Funde Hauptquelle oder zumindest wesentliche Quelle wissenschaftlicher Erkenntnisse sind. Überreste und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung können sich daher bei Bodendenkmalen allenfalls auch in bloßen Bodenverfärbungen (Veränderungen des Bodens durch Einschlagen von Holzpflocken u. dgl.) dokumentieren. Eine Ausweitung des Begriffes „Denkmal“ tritt hiedurch gegenüber dem bisherigen rechtlichen Zustand aber nicht ein. Schon bisher konnten und wurden „Überreste und Spuren“ bei Ausgrabungen aller Art aber auch bei Freskenfunden sowie sonstige Spolien unter Denkmalschutz gestellt, weiters auch „Bodenformationen“ wie Wälle, künstliche Gerinne, Hügelgräber, aber auch spezielle Formen architektonischer „Freiflächen“ als Sonderformen von Bodenformationen wie Terrassenanlagen, Teile alter Straßenanlagen und Plätze aber auch die baulich gestalteten Teile von Parkarchitektur.

Die Aufnahme der Schutzmöglichkeit architektonisch nicht gestalteter Parkanlagen oder Gärten oder die Einbeziehung als Ganzes (also einschließlich des für die Gartenarchitektur wichtigen Baustoffes „Vegetation“) verbietet das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1964, Zl. K II-IV/63, als Rechtssatz kundgemacht BGBl. Nr. 140/1965, wonach „Erscheinungsformen der gestalteten Natur wie Felder, Alleen und Parkanlagen ... nicht Denkmal im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.“ sind.

Hinsichtlich des Begriffes „Freiflächen“ wäre noch zu betonen, daß etwa die Anlage von Höfen, Zugänge in Form von Freitreppen oder Auffahrten und dergleichen als Teil der zivilrechtlichen Einheit eines anderen unbeweglichen Denkmals zu betrachten sind, sodaß sie von der Unterschutzstellung der zivilrechtlichen Einheit „Haus“ zumeist mitumfaßt sind.

Der Begriff „Sammlung“ bedingt nicht ein bewußtes oder gar gewolltes Zusammentragen dieser Mehrheit.

Im letzten Satz dieses Absatzes wird die Wortgruppe „einschließlich ihrer Lage“ gestrichen, da bereits im zweiten Satz dieses Absatzes festgestellt wurde, daß die künstlerische, geschichtliche oder kulturelle Bedeutung eines Gegenstandes generell „auch aus der Beziehung oder der Lage zu anderen Gegenständen entstehen“ kann. Eine teilweise Wiederholung dieser Feststellung erscheint nicht zweckdienlich.

12

1275 der Beilagen

**Zu Ziffer 3:****Zu § 1 Abs. 2:**

Denkmale können sowohl als Einzeldenkmale als auch zugleich als Teil eines Ensembles oder einer Sammlung unter Denkmalschutz gestellt werden. Dieser Umstand ist insbesondere auch für die Beurteilung von Fragen bei der Zerstörung von Denkmalen bzw. von Ensembles usw. von Bedeutung (§ 4 Abs. 1 Z a).

Der Hinweis auf die Haager Konvention, der sich im geltenden Gesetzestext befindet, erwies sich als ineffizient, da zu eng; die Haager Konvention bezieht sich gemäß Art. 1 lit. a auf Denkmale, die „für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung“ sind und weicht damit umfangmäßig vom Denkmalschutzgesetz ab. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Denkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes bedingt keineswegs eine „große Bedeutung“ für das „Erbe aller Völker“, ist also wesentlich weiter als die Definition der Haager Konvention.

Die Bestimmung des neuen zweiten Satzes mußte im Hinblick darauf aufgenommen werden, daß eine genaue wissenschaftliche Erforschung vor allem teilweiser oder gänzlich verborgener Denkmale — insbesondere archäologischer Denkmale — erst dann möglich ist, wenn sie ausgegraben bzw. freigelegt wurden. Andererseits müssen bei der Unterschutzstellung solcher Denkmale eben noch viele Fragen offen bleiben, manchmal sogar die exakte Lage (etwa genaue Ausdehnung einer prähistorischen Siedlung).

Die Bestimmung war auch deshalb aufzunehmen, um damit zumindest im unbedingt erforderlichen Mindestmaß dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, BGBl. Nr. 239/1974, zu entsprechen, das in seinem Artikel II zur „Sicherung des Schutzes von Fundstellen und Lagen, die archäologisches Hoffnungsgebiet sind“ und zur Bewahrung „zur Ausgrabung durch spätere Generationen von Archäologen“ verpflichtet. Die im ursprünglichen Entwurf dieser Novelle vorgesehene Einrichtung wesentlich umfangreicherer Fundhoffnungsgebiete kann derzeit, wie aus zahlreichen Stellungnahmen hervorgeht, nicht verwirklicht werden.

**Zu § 1 Abs. 3:**

Eine klare Regelung für die Fälle eines Baurechtsfehltes bisher.

Die Aufnahme der Bestimmung, daß der Bürgermeister nicht nur im eigenen Namen sondern auch namens der Gemeinde (und damit eben auch die Gemeinde) Parteistellung hat, erfolgt, weil die Erfahrung seit der Novelle gezeigt hat, daß vielfach irrtümlich Berufungen statt vom Bürgermeister von der Gemeinde (der aber bisher Parteistellung nicht

zukam) eingebracht wurden, was zu unbefriedigenden Berufungsrückweisungen aus rein formellen Gründen führte. Der Wortlaut der nunmehrigen Bestimmung nimmt auf die Praxis in zweierlei Weise Rücksicht: 1. zumeist wurden die für die Gemeinde eingebrachten Berufungen von den Bürgermeistern „namens der Gemeinde“ eingebracht und soll 2. durch die Formulierung der Bestimmung eine einheitliche Zustellung an den Bürgermeister gewährleistet werden. Es genügt daher zur Wahrung der Parteistellung des Bürgermeisters und der Gemeinde in allen Unterschutzstellungsverfahren eine einmalige Zustellung an den Bürgermeister.

**Zu Ziffer 4:****Zu § 1 Abs. 4:**

Durch diese Bestimmung werden dem Landeshauptmann (neben seiner bisherigen Parteistellung in Unterschutzstellungsverfahren) eine Reihe grundlegender Antragsrechte eingeräumt.

Die Bestimmungen hinsichtlich Eigentums- und Miteigentumsverhältnissen erfolgen, da die derzeitige gesetzliche Formulierung nicht klar genug ist.

Die besonderen Bestimmungen über Ensembles und Sammlungen werden aufgenommen, da aus dem bisherigen Gesetzestext diesbezüglich keine eindeutige Regelung zu entnehmen ist. Es soll klargestellt werden, daß es keine „Ensembles“ und „Sammlungen“ als Einheit im Sinne des § 1 Abs. 1 letzter Satz kraft gesetzlicher Vermutung gibt, und daß eine solche Einheit, soll sie im Sinne des Denkmalschutzgesetzes als Einheit unter Denkmalschutz stehen, mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes ausdrücklich als solche unter Denkmalschutz gestellt werden müßte. Die Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung vermag sohin lediglich Objekte als Einzeldenkmale zu schützen; mag ihnen Bedeutung auch primär oder ausschließlich im Zusammenhang mit anderen Denkmälern zukommen und ihre geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung daher nur im Zusammenhang mit anderen Denkmälern gegeben sein. Dies ist vor allem für die eine „Einheit“ bildenden Sammlungen im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 Abs. 5 (Nichtigkeit der freiwilligen Veräußerung eines Teiles der Sammlung) von größter Wichtigkeit.

Schließlich sei auch noch bemerkt, daß eine solche „Einheit“ bzw. ein solcher Feststellungsbescheid selbstverständlich sowohl Objekte, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 unterliegen, als auch solche, die den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 unterliegen, umfassen kann.

Im Denkmalschutzgesetz wurde bereits 1923 normiert, daß „bei Denkmalen, die sich im Eigentum oder Besitz des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körper-

## 1275 der Beilagen

13

schaften, Anstalten, Fonds einschließlich aller kirchlichen und religionsgenossenschaftlichen Körperschaften und Stiftungen befinden“ „das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung insolange als gegeben (gilt), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers oder Besitzers oder von Amts wegen das Gegenteil festgestellt hat.“ (Durch die Novelle 1978 wurden die Stiftungen aus dem gegenständlichen Personenkreis genommen, das Wort „Besitz“ gestrichen und die Möglichkeit eröffnet, daß von Amts wegen auch positive Feststellungsbescheide erlassen werden können).

Diese für das Jahr 1923 sicherlich notwendige Regelung (es konnten damals nicht so viel Verfahren auf einmal durchgeführt werden) ist vor allem bei unbeweglichen Denkmälern in dieser Form nicht länger aufrechtzuerhalten. Es muß nämlich bedacht werden, daß sämtliche Denkmale im Sinne der Legaldefinition des § 1 Abs. 1, sohin sämtliche Objekte mit einer auch nur geringen geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung, sobald sie sich im Eigentum einer der genannten juristischen Personen befinden, kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, mag ein allfälliges Verfahren (über Antrag oder von Amts wegen) letztlich auch ergeben, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes tatsächlich gar nicht gegeben ist. Da der Denkmalbegriff im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht exakt abgrenzbar ist, ist es daher — vor allem Nichtfachleuten — in manchen Fällen nicht klar, ob nun einem Objekt wenigstens eine Minimalbedeutung als Denkmal zukommt und es daher kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz steht oder nicht; vor allem bei Grenzfällen kommt es daher zu Rechtsunsicherheit. Daß etwa kleinen Gemeinden, die ein „Abbruchobjekt“ kaufen, vielfach nicht bewußt ist, daß sie plötzlich Eigentümer eines unter Denkmalschutz stehenden Objekts sind, das lediglich durch den Eigentumswechsel gemäß § 2 Abs. 1 zumeist (bei auch nur ganz geringer Bedeutung) unter Denkmalschutz „gestellt“ wurde, sei nur zur Abrundung bemerkt.

Die in den letzten beiden Jahrzehnten vom Bundesdenkmalamt forciert durchgeführte Inventarisierung des österreichischen Denkmalbestandes im weitesten Sinn gibt — noch immer unvollständig — eine Vorstellung vom Umfang dieses weitesten Denkmalbegriffes und läßt klar erkennen, daß — nach einem Feststellungsverfahren — letztlich nur ein Bruchteil der kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehenden Objekte tatsächlich unter Denkmalschutz bleiben würde.

Von der Möglichkeit des Antragsrechts auf negative Feststellung wurde von den Eigentümern leider nur selten Gebrauch gemacht, das gleiche muß von der Möglichkeit der amtsweisen Feststellung gesagt werden. Die im Denkmalschutzgesetz zwischen 1923 und 1978 vorgesehene Regelung, daß bei jeder Veränderung eines

§-2-Denkmales vom Bundesdenkmalamt festzustellen ist, ob das Objekt nun tatsächlich (weiter) unter Denkmalschutz stehen soll oder nicht, wurde bedauerlicherweise gleichfalls so gut wie nie angewandt, sodaß es auch durch diese Bestimmung nicht zu entsprechenden bescheidmäßigen Klarstellungen kam.

Die Herstellung eines für die Rechtssicherheit zweifelsfreien klaren Zustandes, vorerst zumindest bei unbeweglichen Denkmälern, und damit verbunden eine klare Erfassung des in Österreich unter Denkmalschutz stehenden Denkmalbestandes (auch im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 15. März 1978, E 20 — NR/XIV. GP., worin der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ersucht wurde „alle in Österreich dem Denkmalschutz anvertrauten Güter zu erfassen ... um ... einen Gesamtüberblick über den Bestand ... der denkmalgeschützten Objekte sicherzustellen“) erscheint daher vordringlich.

Durch die künftig erfolgende Anmerkung der für das gegenständliche Objekt geltenden Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung soll bis zum 31. Dezember 2010 wenigstens auf dem Gebiet der unbeweglichen Denkmäler eine zweifelsfreie Situation geschaffen werden. Ab diesem Datum soll auf Grund der neuen Bestimmungen dafür Gewähr geleistet sein, daß unbewegliche Denkmäler, gleichgültig ob sie durch Bescheid oder nur kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, im A2-Blatt des Grundbuches ersichtlich oder angemerkt sind. Andernfalls wäre ab diesem Zeitpunkt ein Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 erforderlich.

Sinn der neuen Bestimmung ist es, daß ab 1. Jänner 2011 jede rechtswirksame (also im Übertretungsfall auch mit Strafsanktionen bedrohte) Unterschutzstellung eines unbeweglichen Denkmals kraft gesetzlicher Vermutung aus dem Grundbuch ersichtlich sein muß und der Eigentümer ab diesem Zeitpunkt nicht selbständige Überlegungen anzustellen braucht, ob das ihm gehörige Objekt nun auf Grund der Bestimmung des § 2 Abs. 1 ex lege unter Denkmalschutz steht oder nicht.

Das Recht, Anträge auf Feststellung des tatsächlichen öffentlichen Interesses zu stellen, bleibt den Eigentümern (und sonstigen Antragsberechtigten) aber auch nach dem 31. Dezember 2010 völlig unbenommen, solange eben, als über das tatsächliche öffentliche Interesse an der Erhaltung des bloß kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehenden Objektes nicht mit Bescheid (über Antrag oder von Amts wegen) entschieden wurde. Eigentümer von Denkmälern, deren bloße „Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung“ im Grundbuch angemerkt wurde, sind daher auch nach dem 31. Dezember 2010 jederzeit in der Lage, ohne fristmäßige Beschränkung

rechtsverbindlich vom Bundesdenkmalamt feststellen zu lassen, ob es sich nun um ein Objekt handelt, dessen Erhaltung tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist oder nicht.

Siehe auch zu § 3 Abs. 2.

#### Zu Ziffer 6:

##### Zu § 2 Abs. 3:

Der Absatz bezieht sich — wie die Absätze 1 und 2 — selbstverständlich gleichermaßen auf unbewegliche wie auch auf bewegliche Denkmale.

Bei den in diesem Absatz erwähnten Feststellungen gemäß § 4 Abs. 2 in den Fassungen vor der Novelle 1978 handelte es sich um eine Bestimmung, die besagte, daß bei Denkmalen, auf die die Bestimmungen des § 2 zutreffen, bei der Erteilung einer Bewilligung zu Veränderungen (so wie bei der Erteilung der Zustimmung zum Verkauf gemäß dem nunmehrigen § 6 Abs. 2) festzustellen ist, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht. Da die Bestimmung des § 4 Abs. 2 sich formell auch auf Verfahren wegen beabsichtigter Zerstörung eines Denkmals bezog, wären auch Bescheide denkbar, die das öffentliche Interesse an der Erhaltung zwar feststellen, aber einer Zerstörung zustimmen; wurde von der Zerstörungsbewilligung nicht Gebrauch gemacht, wäre eine Ersichtlichmachung gemäß § 3 Abs. 2 selbstverständlich auch in einem solchen Fall möglich. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind rückwirkend und mußten deshalb in Artikel II dieses Bundesgesetzes für die grundbürgerliche Durchführung Übergangsbestimmungen vorgesehen werden.

#### Zu Ziffer 7:

##### Zu § 3 Abs. 1:

Die bisherige Bestimmung, daß die Bescheide schriftlich zu erlassen sind, erübrigt sich an dieser Stelle, da nunmehr in § 13 Abs. 1 generell festgelegt wird, daß sämtliche Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, schriftlich zu erlassen sind.

##### Zu § 3 Abs. 2:

Diese Bestimmung wird parallel zur Bestimmung des § 2 Abs. 1 und 3 erweitert.

In allen Fällen, in denen das öffentliche Interesse an der Erhaltung mit Bescheiden festgestellt wurde, bewirken diese künftig (für die bisherigen Fälle rückwirkend) einheitlich die Rechtsfolgen von Unterschutzstellungen durch Bescheid (§ 2 Abs. 3), und zwar auch dann, wenn die Denkmale bis zur Erlassung dieser Bescheide nur kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz standen und die Feststellungen gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 erfolgten. Im Grundbuch ist diese Tatsache jeweils über Mittei-

lung des Bundesdenkmalamtes ersichtlich zu machen.

Handelt es sich hingegen um Denkmale, die lediglich kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1), hinsichtlich derer also keine Feststellung durch Bescheid getroffen wurde, hat diese Tatsache im Hinblick auf die nach dem 31. Dezember 2010 eintretenden Rechtswirkungen im Grundbuch nicht ersichtlich gemacht zu werden, sondern ist anzumerken (§ 20 lit. b BGK).

Ein Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ersichtlichmachungen im Grundbuch muß in Zeiten breit angelegter Feststellungen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmalen, laufender Verfahren (während derer aber eine rechtswirksame Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung besteht) sowie der Vornahme von Ersichtlichmachungen von Feststellungen (Unterschutzstellungen), die bereits viele Jahrzehnte zurückliegen, (noch) ausgeschlossen bleiben. Aus diesem Grund wird im letzten Satz dieses Absatzes normiert, daß das Bundesdenkmalamt zu Mitteilungen an das Grundbuch nur soweit verpflichtet ist, als von ihm Verfahren durchgeführt wurden. Daraus ergibt sich, daß bis zum 31. Dezember 2010 eine viel größere Anzahl von Objekten kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen werden, als aus dem Grundbuch zu ersehen ist.

#### Zu Ziffer 8:

##### Zu § 4 Abs. 1:

Das Wort „Bestand“ ist im geltenden Gesetzes- text etwas unklar und könnte allenfalls auch bloß eingeschränkt als „Bestehenbleiben“ aufgefaßt werden. Es wird deshalb mit dem Klammerausdruck „(Substanz)“ hinsichtlich seiner Bedeutung näher erklärt. Diese Definition entspricht der historischen Auslegung sowie dem üblichen Sprachgebrauch in der Denkmalpflege, die das Wort „Bestand“ üblicherweise für den Begriff „Substanz“ verwendet.

Notwendige Renovierungen (Restaurierungen) werden, auch wenn sie durchaus denkmalgerecht ausgeführt werden, doch vielfach derart sein, daß sie „die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnten“. Viel häufiger noch wird aber durch diese Maßnahmen der Bestand, die Substanz, beeinflußt: Etwa durch das notwendige Abschlagen von Putzteilen, das Auswechseln nicht mehr reparierbarer Fenster ua. Renovierungen (Restaurierungen) sind daher zumeist bewilligungspflichtige „Veränderungen“. Der den Begriff „Bestand“ deutlicher definierende Klammerausdruck „(Substanz)“ soll diese Umstände besser ins Bewußtsein bringen.

## 1275 der Beilagen

15

Als „überliefert“ ist — im Sinne dieser Bestimmung — jene Erscheinung anzusehen, wie sie sich als „rechtmäßig“ darstellt (siehe auch zu § 5 Abs. 8 und § 14 Abs. 6). Da ein Denkmal in jenem Zustand (und in jener Erscheinung) unter Denkmalschutz gestellt wird, in der es sich im Augenblick der Unterschutzstellung befindet, ist die überlieferte Erscheinung primär jene, in der sich das Denkmal, von diesem Zeitpunkt ausgehend, rechtmäßig (sei es durch Veränderungen gemäß § 5 Abs. 1, durch bloße Verwitterung oder sonstige Ereignisse) „entwickelt“ hat. Da aber auch widerrechtliche Veränderungen im Laufe der Zeit zu Fakten werden, die letztlich ebenso zu beachten sein werden, da sie Teil einer „überlieferten“ Erscheinung werden, ist es letztlich notwendig, so gut wie bei allen Veränderungen des Denkmals entsprechende Anträge an das Bundesdenkmalamt zu stellen.

Durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (5. Juni 1984, 10 Os 61/84-8), der eine (nach Ansicht der Denkmalschutzbehörde) bloße Veränderung eines Denkmals in einem Strafverfahren bereits als Zerstörung qualifizierte, sind nähere Bestimmungen, wann eine Zerstörung vorliegt (und wann eine bloße Veränderung), notwendig geworden, um unterschiedliche Entscheidungen zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde zu vermeiden.

Es wurde daher in das Gesetz eine Definition aufgenommen, die klarstellen soll, wann eine Zerstörung vorliegt und wann eine bloße Veränderung. Hierbei konnte im Hinblick auf die unterschiedlichen Straffolgen (§ 14 Abs. 1 und 2) keine Regelung getroffen werden, die etwa die Denkmalschutzbehörde fachlich begutachten lässt, ob es sich noch um ein schützenswertes Denkmal handelt oder ob die Verminderung bereits dazu führte, daß das öffentliche Interesse an der Erhaltung im Sinne dieses Gesetzes verlorengegangen ist. Die nachträgliche Beurteilung der Denkmalschutzbehörde oder durch die Gerichte würde dazu führen, daß die Zerstörung vom Vorsatz des Täters vielfach gar nicht erfaßt werden könnte. Es muß daher eine für die praxisbezogene und daher im Endeffekt für den Schutz der Denkmale wesentlich wirksamere Definition der Zerstörung im Sinne einer objektivierbaren tatsächlichen physischen Zerstörung gewählt werden. Eine Definition, die erst der Interpretation durch nachträglich zu erstellende Gutachten über den Umfang der Bedeutungsminderung bedarf, wäre vielleicht in theoretischer Hinsicht befriedigender, in der Praxis jedoch nicht brauchbar.

Die vorliegende Regelung bedeutet beispielsweise:

Beispiel 1: Ein Haus steht zur Gänze unter Denkmalschutz und die Fassade wird widerrechtlich abgeschlagen. Es handelt sich daher um eine Teilzerstörung und damit um eine Veränderung.

Beispiel 2: Von einem Haus steht nur die straßenseitige Fassade und (automatisch damit verbunden) die zu ihrer Erhaltung notwendige Baumasse unter Denkmalschutz. Die Fassade wird widerrechtlich abgeschlagen, lediglich die Baumasse bleibt als „Rest“. Es handelt sich rechtlich um eine völlige Zerstörung.

Beispiel 3: Unterschutzstellung wie Fall 2. Die Fassade im Erdgeschoß und 1. Stock wird widerrechtlich abgeschlagen, im 2. und 3. Stock bleibt sie bestehen. Damit liegt nur eine Teilzerstörung und damit bloß eine Veränderung vor.

Aus Beispiel 2 ergibt sich, daß für den Fall, daß das Abschlagen der Fassade für eine Renovierung tatsächlich unvermeidbar sein sollte, durch eine bewilligungslose Renovierung sogar das Delikt einer Zerstörung gesetzt werden kann.

Zu lit. b wird bemerkt: Gefahr im Verzug ist in erster Linie bei unmittelbar drohender Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen anzunehmen.

#### Zu § 4 Abs. 2:

Siehe die analogen Ausführungen zu § 6 Abs. 1.

#### Zu § 4 Abs. 4:

Die Neuformulierung dieser Bestimmung erfolgte lediglich aus systematischen Gründen und enthält rechtlich keine Neuerung. Der Absatz gilt — so wie bisher — sowohl für freiwillige als auch für unfreiwillige Veräußerungen.

#### Zu Ziffer 9:

#### Zu § 5 Abs. 1:

Für Zerstörungsverfahren wird nunmehr im Gesetz ein Parteirecht des Landeshauptmanns sowie des Bürgermeisters (nicht der Gemeinde) aufgenommen und dem Landeshauptmann überdies das Recht eingeräumt, selbst Anträge im Sinne dieses Absatzes zu stellen. Diese Partei- und Antragsrechte stehen gleichermaßen auch in Verfahren zur Feststellung, daß ein unter Denkmalschutz stehendes Objekt seine Bedeutung, die seine Erhaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erscheinen ließ, verloren hat, zu. (Siehe auch zu Abs. 6 und zu § 1 Abs. 4).

Dem Bürgermeister werden diese Parteistellungen als Baubehörde eingeräumt, weshalb der Gemeinde kein Parteirecht eingeräumt wird.

Bescheide, mit denen eine Veränderung oder Zerstörung bewilligt wird, können Bewilligungen und Auflagen enthalten. So kann — beispielsweise — die Bedingung aufgenommen werden, daß für den Fall, daß neue, unbekannte Teile der

Denkmalsubstanz zutage kommen (wie etwa Fresken, Steingewände, Säulen, Holzdecken u. dgl.), die Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung dieser Teile einer gesonderten Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Ebenso kann in diesen Bescheiden etwa die möglichst schonende Herauslösung historischen Ausstattungsmaterials (Fliesen, Gitter, Beschläge usw.) vorgeschrieben oder die Verpflichtung aufgenommen werden, daß dieses Material im Interesse der Denkmalpflege dem Bundesdenkmalamt zum ortsüblichen Verkehrswert zum Kauf angeboten wird. Ebenso aber kann auch als Bedingung bei einem Bauprojekt, das archäologische Bodendenkmale zerstören würde, die zuvor zu erfolgenden wissenschaftlichen Ausgrabungen gefordert werden, daß also der Antragsteller verpflichtet ist, zuvor Grabungen durchzuführen, wobei die Bauaufschließungskosten der notwendigen archäologischen Grabungen der Antragsteller als „Verursacher“ zu tragen hat. Daß im Falle des Auffindens unbedingt an Ort und Stelle zu erhaltender Bodendenkmale diese auch tatsächlich erhalten bleiben müssen und Umplanungen durchaus notwendig werden könnten, wird kaum auszuschließen sein, da zumeist erst die Ausgrabungen endgültige Gewißheit über die Bedeutung der (bis dahin in der Erde verborgenen) Bodendenkmale zu bringen vermögen; ein entsprechender Hinweis auf diese Möglichkeit sollte daher stets in die Bescheide aufgenommen werden.

Betont muß werden, daß für den Fall, daß derartige Ausgrabungsverpflichtungen bescheidmäßig nicht erfolgen sollten, dennoch selbstverständlich im Fall des Auftretens von „Funden“ die Bestimmungen der §§ 9 und 10 voll zum Tragen kommen und bei der Bauführung gemachte Funde dazu führen können, daß der Bauführer vor der Wahl steht, entweder entsprechende wissenschaftliche Ausgrabungen durchführen zu lassen (die er als Bauaufschließungskosten zu tragen hätte) oder die Bauführung abzubrechen. Die dabei ebenfalls auftretenden Härten könnten im Subventionsweg gemildert werden (siehe zu Abs. 7). Besondere Probleme können sich selbstverständlich bei Entdeckung von Bodendenkmälern ergeben, die im Hinblick auf Art und Bedeutung *in situ* erhalten bleiben müssen.

#### **Zu § 5 Abs. 2:**

Durch die Bestimmung, daß das Bundesdenkmalamt mit Bescheid feststellen kann, daß Detailmaßnahmen keines gesonderten ergänzenden Bescheides, sondern bloß des Einvernehmens mit dem Bundesdenkmalamt bedürfen, soll der Praxis insofern Rechnung getragen werden, als etwa im Zuge von Restaurierungsmaßnahmen erfahrungsgemäß eine große Fülle kleiner und kleinster Detailmaßnahmen, hinsichtlich derer die Aufnahme in Bescheiden nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, geregelt werden kann.

#### **Zu Ziffer 11:**

#### **Zu § 5 Abs. 4:**

Bewilligungen zu Veränderungen und Zerstörungen erlöschen wohl nach drei Jahren, doch zeigt die Erfahrung, daß die im Baurecht geübte Praxis, von diesen Bewilligungen nur in kleineren Etappen Gebrauch zu machen, um die Bewilligungen nicht zu verlieren, unterbunden werden muß. Der bloße Beginn einer Veränderung oder Zerstörung (zB das Aushängen von Fenstern, das Umlegen von Zwischenwänden u. dgl.) ohne zielgerichtete und angemessene Fortsetzung dieser Maßnahmen, kann nicht als „tatsächlicher Gebrauch“ gewertet werden. Jene Maßnahmen, die das Erlöschen der Bewilligungen verhindern, müssen daher solcher Art sein, daß sie zielgerichtet und effizient den bewilligten Effekt erreichen. Dies bezieht sich auch auf die Dauer der Durchführung der Maßnahmen, die einer normalen, durchschnittlichen Dauer (Dauer der Veränderungen oder der Zerstörung) entsprechen muß, es sei denn, es sprechen gegebenenfalls konkrete Gründe (wie etwa finanzieller Notstand des Denkmaleigentümers) gegen eine solche „durchschnittliche“ Dauer. Damit soll das spekulative Ansuchen um Bewilligungen unter Vorspiegelung falscher Motive und Notwendigkeiten besonders unterbunden werden.

Die Bestimmung ist auch insofern von Bedeutung, als die Vornahme von Veränderungen oder Zerstörungshandlungen nach Ablauf der Bewilligungen eine bewilligungslose Zerstörung oder Veränderung eines Denkmals darstellt.

Die Verlängerung der Frist von zwei auf drei Jahren gegenüber dem geltenden Gesetzestext berücksichtigt die Praxis.

#### **Zu Ziffer 13:**

#### **Zu § 5 Abs. 6:**

Eine Negativfeststellung dahingehend, daß die Erhaltung eines Objektes wegen Verlustes seiner Bedeutung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes nicht mehr im öffentlichen Interesse gelegen ist, fehlte bisher. Auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die in einem (einmaligen) Erkenntnis des Jahres 1960 (Zl. 2121/59) von der Möglichkeit des Identitätsverlustes des Denkmals und damit einem automatischen Erlöschen des Denkmalschutzes ausging (da das Objekt im Anlaßfall durch Kriegsereignisse von einem Schloß zu einer Ruine verändert wurde) brachte nur Rechtsunsicherheit.

Die negativen Auswirkungen dieses Erkenntnisses wurden noch dadurch verschärft, daß der Oberste Gerichtshof in seiner oben zu § 4 Abs. 1 erwähnten Entscheidung sich darauf stützte und ein Objekt, das (in geregelter Weise, wenn auch ohne Zustimmung des Bundesdenkmalamtes und daher widerrechtlich) zum Zwecke der Revitalisierung

## 1275 der Beilagen

17

entkernt wurde, bereits als zerstört qualifizierte, wohingegen nach Ansicht des Bundesdenkmalamtes auch hinsichtlich des zweifellos geminderten Denkmals der Denkmalschutz und auch die Identität des Objekts nach wie vor vorlag. Dies führte nunmehr dazu, daß Unsicherheit darüber aufkommt, ob Objekte noch unter Denkmalschutz stehen, wenn die Gerichte sie für „zerstört“ ansehen. Neben der in § 4 Abs. 1 vorgesehenen klaren Neuregelung hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Zerstörung oder Veränderung, wird nunmehr überdies auch ausdrücklich vorliegend in Abs. 6 vorgesehen, daß auch die „Reste“ eines widerrechtlich zerstörten Denkmals nach wie vor unter Denkmalschutz stehen.

Der Umstand, daß auch die „Reste“ eines widerrechtlich zerstörten Denkmals nach wie vor unter Denkmalschutz stehen, bedeutet aber, daß deren bewilligungslose weitere Zerstörung oder Veränderung unter Umständen weitere selbständige Delikte bilden können.

**Zu Ziffer 14:****Zu § 5 Abs. 7:**

Kosten für die Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmalen bedeuten nicht nur Kosten für die Instandsetzung und Restaurierung, sondern ebenso auch etwa Kosten für die Durchführung von Grabungen nach durch Baumaßnahmen gefährdeten archäologischen Denkmälern oder Hilfe wegen Verluste, die dadurch entstehen, daß Grundstücke durch archäologische Grabungen der Nutzung durch den Eigentümer entzogen werden.

Weiters ist zu bedenken, daß etwa bei Baumaßnahmen auf Grundstücken mit noch verborgenen archäologischen Denkmälern den Bauträger vielfach hohe zusätzliche Kosten durch notwendige Grabungen (Not-, Rettungs-, Forschungsgrabungen) erwachsen. Unabhängig davon, ob diese Grabungen als Bedingung bescheidmäßig vom Bundesdenkmalamt aufgetragen wurden oder nicht, ergibt sich schon aus den speziellen Bestimmungen der §§ 9 ff. über Bodendenkmale, daß diese Bodendenkmale häufig der Errichtung eines Bauwerks (Aushub eines Kellers oder auch beim Straßenbau) im Wege stehen und daher vor Beginn der Arbeiten entsprechend erforscht und geborgen werden müssen (soweit sie nicht überhaupt an Ort und Stelle erhalten bleiben müssen). Hier handelt es sich also um Kosten, die den Bauwerber als „Bauaufschließungskosten“ ebenso treffen, wie alle anderen Bauaufschließungskosten, im Einzelfall aber zu Härten führen können. Obwohl schon nach der bisherigen Fassung der Subventionsbestimmung die Vergabe von Förderungsmitteln möglich war, nimmt die nunmehrige Fassung auch auf diese Fälle klarer Rücksicht.

Zur „Erhaltung“ eines Denkmals gehören auch vorrangig alle Maßnahmen einer „Sicherung“.

Der bisherige Klammerausdruck hinsichtlich Zinsen-Zuschüssen wurde um das Wort „insbesondere“ verkürzt, da sich gezeigt hat, daß die ursprünglich geplante Zinsstützungsaktion einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte, demgegenüber positive Auswirkungen kaum zu erwarten gewesen sind. Die jetzige Formulierung schließt allfällige Zinsen-Zuschüsse aber nicht aus.

Soweit kein Rechtsanspruch (Abs. 6) besteht, können Zuschüsse gewährt werden, um die Tragung der in diesem Absatz erwähnten Kosten dem Denkmaleigentümer zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird sich zumeist um Kosten denkmalpflegerisch relevanter Art handeln (zum Zweck der physischen Erhaltung des Objekts als Denkmal) und nur in seltenen Fällen um Maßnahmen einer Revitalisierung, da dies nicht primäre Aufgabe des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege sein kann. Grund der Gewährung von Zuschüssen ist in allen Fällen der, daß die Erhaltung von unter Denkmalschutz stehenden Objekten „im öffentlichen Interesse gelegen“ ist (§ 1 Abs. 1) und damit auch eine Eigentumsbeschränkung (Veränderungs- und Zerstörungsverbote) verbunden ist. Die Vergabe dieser Zuschüsse ist daher zwar im budgetrechtlichen, im allgemeinen aber nicht im tatsächlichen Sinn als Förderung (Subvention) zu bezeichnen, es handelt sich vielmehr in hohem Ausmaß um Aufwendungen „im öffentlichen Interesse“.

Die Vergabe von Zuschüssen für Denkmale im weitesten Sinn (§ 1 Abs. 1 erster Satz), die nicht unter Denkmalschutz stehen, ist im allgemeinen nur dann denkbar, wenn diese Maßnahmen im Hinblick auf (benachbarte) unter Denkmalschutz stehende Objekte günstig sind (Maßnahmen des Umgebungs- schutzes).

Hinsichtlich der Entschädigung für Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des § 12 und hier wieder insbesondere bei Grabungen ist zu bemerken, daß es sich hiebei vor allem um die Bezahlung angemessener Pachtzinse handeln wird, wie dies in der Praxis bereits jetzt wiederholt gehandhabt werden muß, um Härten zu vermeiden.

**Zu Ziffer 15:****Zu § 5 Abs. 8:**

In diesem Absatz wird ein Rechtsanspruch auf Ersatz von Mehrkosten ins Denkmalschutzgesetz aufgenommen, der aber spezifisch auf jene Mehrkosten beschränkt ist, die durch bescheidmäßige Aufträge des Bundesdenkmalamtes zum Zweck von ansonsten nicht auftragbaren Änderungsmaßnahmen (wie etwa Zurückrestaurierungen) entstehen. Dadurch wird im Denkmalschutzgesetz erstmals die Möglichkeit geschaffen, denkmaländernde Maßnahmen anzugeben, doch mußte dies mit

einem Rechtsanspruch auf Ersatz von Mehrkosten verbunden werden, da andernfalls verfassungsrechtliche Bedenken am Platz wären.

Ein „rechtmäßig“ bestehendes Erscheinungsbild ist ein solches, das den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes entspricht, also vor allem den Bestimmungen der §§ 4 und 5. Wann und von wem Veränderungen widerrechtlich vorgenommen wurden, ist für den Begriff der „Rechtmäßigkeit“ auch von Belang, wenn eine Anordnung gemäß § 14 Abs. 6 (Wiederherstellung) getroffen werden soll (siehe auch die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1).

Die Bestimmung ähnelt zwar den Bestimmungen des § 17 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980, beschränkt sich jedoch auf nur ganz spezifisch umschriebene Aufträge des Bundesdenkmalamtes. Das Bundesdenkmalamt kann daher derartige bescheidmäßige Vorschreibungen nur in wichtigen Fällen und nur in jenem Ausmaß erteilen, als ihm dies auf Grund der budgetrechtlichen Situation auch tatsächlich möglich ist.

Die „anderen Gesetze“ sind vor allem die Bauordnungen sowie die diversen Altstadterhaltungs- und Ortsbildschutzgesetze. In den Bescheiden ist der Umfang des Rechtsanspruches möglichst auch schon betragsmäßig festzusetzen, gegen die festgesetzte Höhe des Rechtsanspruches ebenso wie auch gegen die Unterlassung der Festsetzung eines Rechtsanspruches kann Berufung erhoben werden.

#### Zu Ziffer 16:

#### Zu § 6 Abs. 1:

Eine Änderung des ersten Satzes dieses Absatzes gegenüber dem bisherigen Text wird aus dem Grund vorgenommen, um einen Redaktionsfehler in der Novelle 1978 zu beseitigen.

Die Bestimmung des letzten Satzes muß aufgenommen werden, da etwa die Umwandlung der Österreichischen Salinen in eine Aktiengesellschaft (und damit keine in § 2 Abs. 1 genannte juristische Person) durch Gesetz erfolgte und durch diese — durch Gesetz vorgenommene — Umwandlung Objekte, die bis dahin den Bestimmungen des § 2 Denkmalschutzgesetz unterworfen waren, schlagartig den Bestimmungen des § 3 unterworfen wurden und vorerst nicht mehr unter Denkmalschutz standen. Die Rechtsmeinung, daß es sich hierbei um eine „freiwillige Veräußerung“ von Denkmalen durch den Eigentümer „Republik Österreich“ handelte und daher die Objekte (da ohne Zustimmung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert) weiter den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz unterlagen, wurde von der Literatur überwiegend nicht geteilt. Es muß daher für die Zukunft entsprechend rechtliche Vorsorge für die zu erwartende Wiederholung derartiger Maßnahmen getroffen werden.

#### Zu Ziffer 17:

#### Zu § 6 Abs. 2:

Die im gestrichenen dritten Satz bisher enthaltene Bestimmung, daß diese Feststellung (selbstverständlich im positiven Fall) sämtliche Rechtsfolgen eines Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 hat, wird nunmehr in die neue Bestimmung des § 2 Abs. 3 aufgenommen.

#### Zu Ziffer 19:

#### Zu § 6 Abs. 5:

Im Denkmalschutzgesetz fehlt eine Bestimmung, welche Folgen sich an den Umstand knüpfen, wenn sich eine Sammlung im Eigentum (nicht nur im Miteigentum) mehrerer Personen befindet oder ins Eigentum mehrerer Personen gerät. Durch die vorliegende Bestimmung soll hier Klarheit geschaffen werden. Die Bestimmung ist nicht rückwirkend. Das Bundesdenkmalamt muß hinsichtlich Sammlungen, wie sie seit 1923 unter Denkmalschutz gestellt werden und etwa durch Erbgang zerteilt wurden, soweit notwendig, entsprechend den nunmehrigen Eigentumsverhältnissen allenfalls neue Bescheide erlassen (durch neue Bescheide neu zusammenfassen).

Die nunmehrige Bestimmung stellt klar, daß auch für jedes einzelne Stück und jeden einzelnen Teil einer „zerteilten“ Sammlung die besonderen Beschränkungen (wie vor allem Verkaufsverbot mit Nichtigkeitsbedrohung) besteht. Der Sinn dieser Maßnahme ist, die Zerteilung einer Sammlung soweit als möglich zu verhindern.

#### Zu Ziffer 20:

#### Zu § 7 Abs. 1:

Durch die Einfügung des Wortes „vor allem“ wird — gegenüber dem jetzigen Zustand — die Möglichkeit verbessert, auch in jenen Fällen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, in denen die Gefährdung der Denkmale von an sich erlaubten Handlungen ausgeht bzw. Zweifel bestehen, ob es sich um bereits verbotene Handlungen handelt oder nicht. Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine stets geübte, normale, notwendige Bearbeitung eines Feldes letztlich zu einer Zerstörung von Bodendenkmalen führen müßte oder wenn eine übliche, gesetzesgemäße Benützung einer Straße durch Schwerfahrzeuge zur Schädigung von Denkmalen führt. Eine Abgrenzung zwischen erlaubten und bereits unerlaubten Handlungen (die zu Schädigungen der Denkmale führen, aber vermieden werden könnten) wird oft schwer zu ziehen sein und ist den Handelnden als mögliche Übertretung des Denkmalschutzgesetzes oft auch gar nicht bewußt. Maßnahmen im Sinne der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung umfassen ein kaum abgrenzbares Spektrum von Möglichkei-

## 1275 der Beilagen

19

ten und wird auf die jeweiligen Notwendigkeiten abzustellen sein. Maßnahmen im Sinne der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung sind zum Beispiel die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für schwere Lastkraftwagen in der Nähe gefährdeter Denkmale, das Verbot bestimmter Bearbeitungsmethoden auf Grundstücken mit archäologischen Denkmälern, Erlassung von Tauchverböten im Bereich von Unterwasserdenkmälern, aber auch die Anordnung von Baumaßnahmen, die Stellung unter staatliche Aufsicht (einschließlich einer Zwangsverwaltung) und anderes. Die Aufzählung von Beispielen unterblieb, weil die Möglichkeiten so vielfach sind und auf den Einzelfall abgestimmt sein sollen, daß die konkrete Nennung von Beispielen — wie im geltenden Gesetz — eine eher einengende Wirkung hätte. Die bereits nach dem geltenden Denkmalschutzgesetz mögliche Erlassung solcher Anordnungen und Verbote soll nur insofern verbessert werden, als zwar nach wie vor feststehen muß, daß eine Gefährdung der Denkmale vorliegt, aber die Grenze zwischen dem eigentlich noch Erlaubten und dem schon Verbottenen nicht mehr strittig sein kann. Sicherungsmaßnahmen bedingen also unbedingt das Vorliegen der Gefahr einer Veränderung oder Zerstörung von Denkmälern, die Gefahr muß aber nicht unbedingt von widerrechtlichen Handlungen (im Sinne des Denkmalschutzgesetzes) ausgehen.

Neu eingeführt wird die Möglichkeit, daß die Bezirksverwaltungsbehörden bei Gefahr im Verzug auch ohne Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen anordnen können. Diese Gefahr ist anzunehmen, wenn der Zweck der Sicherungsmaßnahmen andernfalls nicht oder nicht im notwendigen Ausmaß erreicht würde.

**Zu § 7 Abs. 2:**

Klargestellt wird überdies, daß Anordnungen gemäß § 7 (ebenso wie Anordnungen gemäß § 8) nicht nur durch Bescheid, sondern auch durch Verordnung getroffen werden können.

**Zu Ziffer 21:****Zu § 8 Abs. 1:**

Neu eingeführt wird die Möglichkeit, daß die Bezirksverwaltungsbehörden bei Gefahr im Verzug auch ohne Antrag des Bundesdenkmalamtes tätig werden können (siehe hiezu zu § 7 Abs. 1).

**Zu § 8 Abs. 2:**

Dieser Absatz sieht erstmals die Möglichkeit der Anordnung der Beseitigung bereits bestehender störender Bauwerke (für die aber eine Bewilligung der Baubehörde vorliegt) unter bestimmten Umständen vor. Die Bestimmung hin-

sichtlich der Möglichkeit der entschädigungslosen Beseitigung solcher Bauwerke ist nicht rückwirkend und kann daher etwa nicht auf Bauverhandlungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angewandt werden.

**Zu Ziffer 22:****Zu §§ 9 bis 12:**

Diese Paragraphe enthalten — bei der Novelle 1978 noch ausgesparte — nähere Regelungen über den Schutz von Bodendenkmälern.

**Zu § 9 Abs. 1:**

„Bodendenkmale“ können durch Regengüsse oder Pflügen durchaus „auf der Erdoberfläche aufgefunden werden“.

Als „öffentlichtes Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört“, gilt ein Museum auch dann, wenn zwar die Bestände einem Verein gehören, die Verwaltung aber durch eine Gebietskörperschaft erfolgt oder umgekehrt. Die Bestimmung ist keineswegs eng auszulegen.

**Zu § 10 Abs. 1:**

Die Genehmigungen zur Aufhebung von Beschränkungen bzw. zur Fortsetzung von Arbeiten bedürfen ausnahmsweise keines schriftlichen Bescheides, um unnötige Verzögerungen (etwa bis zum Eintritt der Rechtskraft usw.) zu vermeiden, wohl aber eines klaren Festhaltens dieser Anordnungen, um künftige Widersprüchlichkeiten auszuschalten.

**Zu § 10 Abs. 2 bis 4:**

Die in diesen Absätzen aufgenommenen Bestimmungen, die im derzeit geltenden Denkmalschutzgesetz vielfach fehlen, sollen klare und für die Forschung und den Schutz der Bodendenkmale unbedingt notwendige Bestimmungen bringen. Die Bestimmungen entsprechen jenen Notwendigkeiten, wie sie sich aus der täglichen Praxis ergeben.

**Zu § 10 Abs. 3**

Würden Bodendenkmale auch auf Grund der Eigentumsverhältnisse gemäß § 2 Abs. 1 (kraft gesetzlicher Vermutung) unter Denkmalschutz stehen, unterliegen sie auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Absatzes mit ihrer Auffindung dennoch den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 samt den sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen. Auch für diese Funde gilt jedoch, daß innerhalb von sechs Wochen ab Fundmeldung das Bundesdenkmalamt eine bescheidmäßige Feststellung zu treffen hat,

ob die Gegenstände weiterhin unter Denkmalschutz stehen, andernfalls sie nicht mehr geschützt sind.

Die Bestimmung kommt für Funde vor Inkrafttreten dieser Novelle nicht zum Tragen, sodaß diesbezügliche bisherige Funde weiterhin gemäß § 2 Abs. 1 unter Denkmalschutz stehen können, auch wenn das Bundesdenkmalamt keinen Bescheid erlassen hat. Eine rückwirkende Neuregelung wäre nicht administrierbar.

Soweit Grundstücke (bzw. die Bodendenkmale eines Grundstückes) bereits bescheidmäßig unter Denkmalschutz stehen, stehen sie auch weiterhin unbefristet unter Schutz. Es bedarf keiner neuerlichen Feststellung ihrer Unterschutzstellung. Sollten sie ohne gezielte Grabung (§ 11) entdeckt worden sein, handelt es sich hiebei vielmehr ohnehin um unechte Zufallsfunde, da bei einer bereits bestehenden Unterschutzstellung rechtlich kaum mehr von einem „Zufall“ gesprochen werden kann. Die bestehende Unterschutzstellung könnte nur im Rahmen normaler Verfahren (§ 5 Abs. 1 und 6) behoben werden.

#### Zu § 10 Abs. 5:

Die Eigentumsverhältnisse an den Funden richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei vorliegend vor allem die §§ 395 ff. zum Tragen kommen. Während jedoch der Grundeigentümer als Hälfteneigentümer als feststehend anzusehen ist (§ 399), wird die Frage, wer „Finder“ ist (und damit zweiter Hälfteneigentümer) vielfach dann nicht ohne weiteres beantwortet werden können, wenn etwa schon bekannt war, daß unter der Erdoberfläche eines Grundstücks sich Bodendenkmale befinden, oder nach Meldung eines Fundes im Zuge wissenschaftlicher Grabungen — oft zwangsläufig — weitere „Funde“ getätigten werden. Durch das Ablöserecht soll sichergestellt werden, daß wissenschaftlich wichtige Funde in zumeist museale Aufbewahrung gelangen, indem wenigstens die auf Grund der Bestimmung des § 399 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eindeutig feststehende Eigentumshälfte des Grundeigentümers abgelöst werden kann. Während der Dauer des Bestehens dieses Ablöserechtes kann dieses im übrigen auch gegen jene Personen geltend gemacht werden, an die der Grundeigentümer diesen Eigentumsanteil weitergegeben hat.

Der „Verkaufspreis an Letztkäufer“ versteht sich ohne Umsatzsteuer. Dieser Absatz gilt übrigens auch für alle wissenschaftlichen Grabungen der Gebietskörperschaften gemäß § 11.

#### Zu § 11:

Während die Bestimmungen der §§ 9 und 10 vor allem (wenn auch nicht ausschließlich) die soge-

nenannten Zufallsfunde regeln, regelt § 11 die Vorgangsweise bei der Durchführung bewilligter wissenschaftlicher Grabungen.

§ 11 enthält ebenso wie § 10 viele Bestimmungen, die eine für die Wissenschaft notwendig geregelte Vorgangsweise bei der Durchführung der Grabungen, der Durchführung der Meldungen usw. vorsieht.

#### Zu § 11 Abs. 1:

Zu den „Nachforschungen“ gehört auch die Verwendung eines Metallsuchgerätes.

Die Möglichkeit der Verleihung von Grabungsgenehmigungen wird von einer entsprechenden Vorbildung abhängig gemacht.

#### Zu § 11 Abs. 2:

Grabungen des Bundesdenkmalamtes werden — gestützt auf die Bestimmung des § 12 — häufig im Rahmen sogenannter „Notgrabungen“ durchgeführt werden. Bei den „Notgrabungen“ handelt es sich um Forschungsgrabungen, die aber zumeist auf Grund äußerer Umstände (wie etwa Bauprojekte) — und nicht auf Grund langjähriger Forschungspläne — relativ rasch durchgeführt werden müssen.

Die Aufgaben des Bundesdenkmalamtes auf dem Gebiet der Bodendenkmale liegen — wie aus dem Denkmalschutzgesetz insgesamt zu ersehen ist — besonders auch bei der Überwachung, der wissenschaftlichen Bewertung, der denkmalschützerischen sowie auch denkmalpflegerischen Beurteilung, der zentralen Sammlung oder Dokumentation von Ausgrabungsergebnissen, Funden und Forschungsergebnissen aus ganz Österreich.

#### Zu § 11 Abs. 4:

Der letzte Satz dieses Absatzes hat zur Folge, daß die durch den Fund erfolgte automatische Unterschutzstellung (analog § 10 Abs. 3) auf jeden Fall bis sechs Wochen nach Erstattung der vorgeschriebenen Meldung an das Bundesdenkmalamt fortduert, mag das Bundesdenkmalamt von den Funden auch bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben.

#### Zu § 11 Abs. 7:

Hinsichtlich der eingehenden Fundmeldungen hat das Bundesdenkmalamt eine entsprechende Fundkartei sowie eine regelmäßig erscheinende Funddokumentation aller in Österreich gemachten Funde an Bodendenkmälern zentral zu führen bzw. herauszugeben. Diese Maßnahmen gehen über die derzeit bestehenden Einrichtungen des Bundesdenkmalamtes (auch über die derzeit vom Bundesdenkmalamt herausgegebenen „Fundberichte aus

## 1275 der Beilagen

21

Österreich“), was Wissenschaftlichkeit und Umfang betrifft, hinaus.

**Zu § 11 Abs. 8:**

Stehen „Grundstücke“, das heißt, die zumeist unter der Erdoberfläche des Grundstücks verborgenen archäologischen Bodendenkmale, bescheidmäßig unter Denkmalschutz, dann ist jede Verwendung von Suchgeräten aller Art auf diesem Grundstück verboten. Andernfalls ist die Verwendung lediglich zum bewilligunglosen Suchen verboten (§ 11 Abs. 1)..

**Zu § 11 Abs. 9:**

Grabungen im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Landeshauptmanns sind zwar von Beschränkungen befreit, aber nur dann, „wenn sie in Vollziehung der Gesetze“ erfolgen und sich auf das „unbedingt notwendige Ausmaß beschränken“. Solche Grabungen werden daher in der Regel nur im Rahmen von Berufungsverfahren zum Zweck der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens in Frage kommen, wobei die Einschränkung auf das „unbedingt Notwendige“ die Maßnahmen auf jenen Umfang beschränkt, der für das konkrete Ermittlungsverfahren unabdingbar ist, damit das Verfahren nicht mangelhaft bleibt.

**Zu Ziffer 23:****Zu § 12 Abs. 1:**

Es handelt sich um die Erforschung der „Denkmalbestände der in § 1 bezeichneten Art“, also auch um solche, die nicht unter Denkmalschutz stehen, allenfalls auch gar nicht gestellt werden könnten, da ihnen eine entsprechende Bedeutung für eine Unterschutzstellung fehlt. Nur die möglichst vollständige Kenntnis und Erforschung des Denkmalbestandes insgesamt aber befähigt das Bundesdenkmalamt, die notwendigen Entscheidungen (Auswahl) auf Grund dieses Gesetzes — wie insbesonders in Unterschutzstellungsverfahren — zu treffen.

Die Aufnahme der Bestimmung, daß Restaurierproben, Fotoaufnahmen und Grabungen geduldet werden müssen, erscheint auch trotz der in der Praxis bereits längst üblichen derartigen Vorgangsweise zum Zweck der rechtlichen Absicherung notwendig.

Die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 über die allfällige Ablöse von Funden gilt auch für die vorliegend geregelten Fälle, da in diesem Absatz generell von „Nachforschungen“ die Rede ist.

(Siehe auch die Erläuterungen zu § 5 Abs. 7 und zu § 11 Abs. 2).

**Zu § 12 Abs. 2:**

In diesen Absatz wird die Verpflichtung aufgenommen, über Mängel des Denkmals Auskunft zu geben, um einem allfälligen heimlichen Verfallenlassen (etwa Nichtbeseitigung statischer Mängel) rechtzeitig entgegenwirken oder auch sonst die besten und wirksamsten Maßnahmen zur Rettung (Restaurierung) eines Denkmals ergreifen zu können.

**Zu § 12 Abs. 3:**

Selbstverständlich ist das Bundesdenkmalamt — etwa gemäß Abs. 1 — auch berechtigt bzw. zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen oder zur Rettung von Denkmälern häufig sogar genötigt, Grabungen auch selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen oder bei Grabungen Dritter mitzuwirken. Das Recht zur Überwachung aller Grabungen ist bereits im geltenden § 11 Abs. 2 verankert.

**Zu § 12 Abs. 4:**

Das Bundesdenkmalamt ist einerseits berechtigt, Auskünfte im Interesse des Denkmalschutzes und der Forschung hierüber zu erteilen, andererseits aber sollen diese Forschungsergebnisse nach Möglichkeit auch der sonstigen einschlägigen Wissenschaft zugänglich gemacht werden. Hierbei werden sich Grenzen bei der Administration dieser Zugänglichmachung ebenso ergeben wie auch gesetzliche Grenzen, wie sie etwa das Datenschutzgesetz vorsieht.

**Zu § 12 Abs. 5:**

Erstmals wird die Möglichkeit der Kennzeichnung von Denkmälern als unterschutzstehend vorgesehen. Die blau-weißen Tafeln der Haager Konvention führen häufig zur irriegen Meinung, es handle sich um Denkmalschutz-Tafeln.

**Zu § 13 Abs. 1 und 2:**

Diese Absätze normieren für das ganze Denkmalschutzgesetz, daß grundsätzlich nur schriftliche Bescheide rechtswirksam sind. Durch diese generelle Feststellung werden die bisher im Denkmalschutzgesetz verstreuten diesbezüglichen Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung bloß schriftlicher Bescheide zusammengefaßt.

Eine Ausnahme bildet die Genehmigungsbestimmung des § 10 Abs. 1 letzter Satz aber auch in gewissem Sinn die Bestimmung des § 5 Abs. 2.

22

1275 der Beilagen

**Zu Ziffer 24:****Zu § 13 Abs. 2:**

Dieser Absatz beinhaltet die bisherigen Regelungen des § 13, der §§ 7, 8 und 14 Abs. 6.

**Zu Ziffer 25:****Zu § 14 Abs. 1:**

Die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Klärstellung, ob ein Denkmal zerstört oder nur verändert wurde, werden in § 4 Abs. 1 lit. a geregelt. Wie aus diesen Bestimmungen hervorgeht, sollen diese Regelungen auch für den Täter in ihrer Konsequenz klar erkennbar sein (siehe auch die Ausführungen zu § 4 Abs. 1).

**Zu Ziffer 26:****Zu § 14 Abs. 2:**

Bei der Änderung im ersten Satz handelt es sich ausschließlich um eine stilistische Verbesserung gegenüber der bisherigen Formulierung.

**Zu § 14 Abs. 2 und 3:**

Die Wertersatzstrafen waren bisher nur in den Fällen des Abs. 1 (Zerstörung) vorgesehen, nicht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3.

**Zu Ziffer 27:****Zu § 14 Abs. 6:**

Klarer als bisher regelt diese Bestimmung den Umstand, daß die (zwangsläufige) Wiederherstellung selbst nach einer Zerstörung zwar nach Möglichkeit eine Wiedererrichtung mit der alten Substanz des Denkmals sein soll, aber — wenn nicht anders möglich — auch eine zwangsläufige Wiederherstellung des Denkmals in seiner rechtmäßigen Form durch die Herstellung einer Kopie möglich ist. Auch diese Kopie stellt rechtlich eine „Wiedererrichtung“ des Denkmals dar und steht daher unter Denkmalschutz. Der Passus „soweit dies... möglich ist“ zeigt deutlich, daß diese Wiedererrichtung nicht auf jene Fälle beschränkt sein soll, in denen das Denkmal tatsächlich (mit der alten Substanz, im Extremfall als Anastilose) wiederhergestellt wird. Verfehlt wäre es daher, würde auf die Wiederherstellung eines Denkmals nur deshalb verzichtet, weil diesem nach einer Veränderung oder Zerstörung und seiner folgenden Wiederherstellung nur mehr (was wohl die Regel ist) eine verminderte Bedeutung gegenüber früher zugesprochen werden kann. Eine mißlungene Wiederherstellung wäre allenfalls einem Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 zu unterziehen.

Der derzeit geltende letzte Satz des Absatzes regelt die Rechtsmittelinstanzen in Verfahren zur Wiedererrichtung des früheren Zustandes eines Denkmals und ist zu streichen, da diese Regelung sich durch die nunmehrige generelle Rechtsmittelregelung in § 13 Abs. 3 erübrig.

**Zu Ziffer 28:****Zu § 14 Abs. 7:**

Durch die Einbeziehung des Abs. 1 sollen nunmehr künftig Äußerungen des Bundesdenkmalamtes auch vom Gericht (und nicht nur mehr von der Bezirksverwaltungsbehörde) eingeholt werden.

Das durch die Novelle 1978 eingeführte Berufungsrecht des Bundesdenkmalamtes in Strafverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 erscheint nicht zweckdienlich und wird daher ersatzlos gestrichen.

**Zu Ziffer 29:****Zu § 14 Abs. 8:**

Es handelt sich hierbei um die Bestimmung des bisherigen § 15.

**Zu Ziffer 30:****Zu § 15:**

Durch die neuen Bestimmungen des § 15 (die bisherige Bestimmung trägt nunmehr die Bezeichnung § 14 Abs. 8) soll ein „Denkmalfonds“ eingerichtet werden.

Mit diesem „Denkmalfonds“, einem Verwaltungsfonds, dem keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, sollen vor allem Schwerpunkte der Denkmalpflege zur Rettung von Denkmalen vor deren Verfall gesetzt werden, wenn auch die Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen prinzipiell möglich ist. Die für den Denkmalfonds eingehenden Mittel sind zweckgebunden.

**Zu § 15 Abs. 2:**

Spenden für diesen Fonds sind steuerlich begünstigt, sie gelten als „Zuwendungen“ an das Bundesdenkmalamt im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

**Zu § 15 Abs. 3:**

Gefahr im Verzug ist vor allem dann anzunehmen, wenn durch die vorherige Anhörung des Denkmalbeirates der Erfolg der finanziellen Zuwendung — gemäß Abs. 1 ist der Zweck vorwiegend die Rettung von Denkmalen bei drohendem Verfall — verhindert oder gar vereitelt würde.

## 1275 der Beilagen

23

**Zu Ziffer 32:****Zu § 16 Abs. 2:**

Es erscheint für notwendig und angemessen, daß die — an sich ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Denkmalbeirates — für die von ihnen verfaßten schriftlichen Gutachten analog dem Gebührenspruchsgesetz 1975 (also analog gerichtlichen Sachverständigen) entlohnt werden und den Gutachtern nicht lediglich ihre Aufwendungen ersetzt werden.

Die Gebühr umfaßt selbstverständlich auch sämtliche notwendigen Vorbereitungsarbeiten, aber auch mündliche Ergänzungen.

Die im Gesetz vorgesehene „Schriftlichkeit“ wurde deshalb betont, da vielfach auch die Abgabe einfacher Äußerungen in Berufsverfahren oder im Zuge von Diskussionen des Denkmalbeirates rechtlich als „Gutachten“ zu werten sind.

Außer der nunmehr geregelten Entgeltlichkeit im Zuge schriftlicher Gutachten ist die übrige Tätigkeit der Mitglieder des Denkmalbeirates so wie bisher ehrenamtlich und sind den Mitgliedern für die Tätigkeit lediglich die (angemessenen) Kosten zu ersetzen, wozu ein allfälliger Verdienstentgang nach wie vor nicht zählt.

**Zu § 16 Abs. 3:**

Eine entsprechende Klarstellung über die Auswirkungen, wenn der Denkmalbeirat sich verschweigt, fehlt im geltenden Gesetzestext.

**Zu Ziffer 33:**

Die Bestimmungen des bisherigen § 18 können im Hinblick auf die Novelle zum Ausführerverbotsgesetz für Kulturgut, BGBl. Nr. 253/1985, ersatzlos gestrichen werden.

**Zu Ziffern 34 und 35:****Zu § 18:**

Die Bestimmungen dieses Paragraphen tragen derzeit die Bezeichnung „§ 19“.

Die bisherigen Absätze 1, 2 und 3 wurden durch das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, derogiert.

§ 8 Abs. 2 EStG entspricht jedoch teilweise dem bisherigen Absatz 1 und 3, § 28 Abs. 3 EStG 1988 teilweise dem bisherigen Absatz 2.

**Zu § 18 Abs. 1:**

Die Änderung der Gebührenbefreiungsbestimmung durch Einfügung des Wortes „unmittelbar“

ist auf Grund der seit 1978 eingetretenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geboten. Dadurch wird der Anwendungsbereich der Bestimmung im Interesse der Rechtssicherheit genau determiniert und entspricht somit wieder dem bei Schaffung dieser Bestimmung vorgesehenen Umfang.

**Zu Artikel II:**

Bei diesem Artikel handelt es sich um Übergangsbestimmungen, die einerseits wegen entsprechender Vorbereitungsarbeiten notwendig sind, zum anderen sicherstellen sollen, daß nicht unbeabsichtigt Denkmale, die bisher unter Denkmalschutz standen, bloß deshalb, da das Verfahren zur Klarstellung des Umstandes noch nicht abgeschlossen ist, plötzlich schutzlos sind.

**III. Finanzielle Auswirkungen**

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen werden sich im wesentlichen in nachfolgender Höhe ergeben:

1. Die Entfernung störender Bauwerke unter Bezahlung einer Entschädigung (§ 8 Abs. 2) müßte mit etwa 500 000 S jährlich bewertet werden.
2. Für die Herstellung der neuen, erweiterten Funddokumentation wäre ein Betrag von 1 500 000 S vorzusehen. Da die bisherigen Kosten für die jährliche Herausgabe der derzeitigen „Fundberichte aus Österreich“ (welche sodann im Hinblick auf die neue Funddokumentation einzustellen wären) 800 000 S betragen, wäre dies ein Mehrbetrag von etwa 700 000 S.
3. Für die Entlohnung von Gutachtern gemäß § 16 Abs. 2 müssen 200 000 S veranschlagt werden.
4. An Planstellen beim Bundesdenkmalamt wären für die Durchführung der umfangreichen Verfahren gemäß § 2 zur Klarstellung des Denkmalbestandes

zwei a-Planstellen für Kunsthistoriker, zwei b-Planstellen insbesondere zur speziellen Bearbeitung der außerordentlich umfangreichen Arbeiten bei den grundbücherlichen Erhebungen, aber auch bei den Erhebungen im Rahmen der Vermessungsämter notwendig. Diese b-Bediensteten müßten überdies die Erledigung einfacherer Verfahrensvorgänge im Zusammenhang von Vorstellungen usw. bewältigen.

Zwei d-Planstellen sind für die notwendigen Schreibarbeiten unerlässlich.

## Denkmalschutzgesetz

### in der geltenden Fassung

**§ 1.** (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder der Lage zu anderen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Einzeldenkmale gelten auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen, wenn diese Gruppen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhangs einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhangs wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Darüber, ob ein solches öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, einer Gruppe von unbeweglichen Gegenständen oder einer Sammlung von beweglichen Gegenständen besteht, entscheidet das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ziele der Haager Konvention BGBl. Nr. 58/1964.

(3) Soweit Verfahren gemäß § 2, § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung unbeweglicher Denkmale betreffen, kommt neben dem Eigentümer auch dem Landeshauptmann und dem Bürgermeister Parteistellung zu.

### in der Fassung der geplanten Novelle

**§ 1.** (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder der Lage zu anderen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Einzeldenkmale gelten auch für Gruppen von unbeweglichen Denkmälern (Ensembles) sowie für Sammlungen von beweglichen Denkmälern, wenn diese Gruppen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhangs ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhangs wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, eines Ensembles oder einer Sammlung besteht, hat das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf diesbezügliche wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu entscheiden. Wenn eine ausreichende Erforschung von Denkmälern — wie insbesonders bei nicht ausgegrabenen Bodendenkmälern — noch nicht abgeschlossen ist, ist die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Denkmale nur dann zulässig, wenn die für die Unterschutzstellung erforderlichen wissenschaftlichen und sonstigen Fakten wenigstens wahrscheinlich sind und die unversehrte Erhaltung der Denkmale andernfalls gefährdet wäre.

(3) Soweit Verfahren gemäß § 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung unbeweglicher Denkmale betreffen, kommt nur dem (den) Eigentümer(n) (§ 3 Abs. 3) (im Falle des Vorliegens eines Baurechts auch dem Bauberechtigten), dem Landeshauptmann und dem Bürgermeister (sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Gemeinde) Parteistellung zu.

(4) Der Landeshauptmann hat das Recht, beim Bundesdenkmalamt Anträge auf Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmälern (einschließlich Ensembles und Sammlungen),

## in der geltenden Fassung

§ 2. (2) Bei Denkmalen, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes, oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung insolange als gegeben, als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag eines Eigentümers das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung).

(2) Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich gegeben ist.

(3) Die diesbezüglichen Bescheide sind schriftlich zu erlassen

§ 3. (1) Bei Denkmalen, auf die § 2 nicht anwendbar ist, gilt ein derartiges öffentliches Interesse erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid). Dieser ist schriftlich zu erlassen.

## in der Fassung der geplanten Novelle

aber auch — soweit sie bereits unter Denkmalschutz stehen — auf deren Veränderung, Zerstörung oder Aufhebung der Unterschutzstellung (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 6) zu stellen.

§ 2. (1) Bei Denkmalen (§ 1 Abs. 1), die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung so lange als gegeben (stehen so lange unter Denkmalschutz), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen (Abs. 2) das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung). Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt. Die gesetzliche Vermutung gemäß diesem Absatz vermag eine bescheidmäßige Feststellung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz hinsichtlich des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen von mehreren unbeweglichen oder beweglichen Denkmalen (Ensembles, Sammlungen) nicht zu ersetzen. Für unbewegliche Denkmale erlischt die gesetzliche Vermutung mit 31. Dezember 2010, ausgenommen in jenen Fällen, bei denen bis dahin gemäß § 3 Abs. 2 im Grundbuch eine Anmerkung erfolgte.

(2) Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich gegeben ist.

(3) Bescheidmäßige Feststellungen des Bestehens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals gemäß den obigen Absätzen 1 und 2, gemäß § 4 Abs. 2 (in den Fassungen vor der Novelle BGBl. Nr. 167/1978), § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 bewirken (auch wenn es sich zugleich um eine Feststellung des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz handelt) ohne zeitliche Begrenzung sämtliche Rechtsfolgen von Bescheiden gemäß § 3 Abs. 1 (Unterschutzstellung durch Bescheid).

Siehe § 13 Abs. 1.

§ 3. (1) Bei Denkmalen, die nicht kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1), gilt ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid).

## in der geltenden Fassung

(2) Die Unterschutzstellung von unbeweglichen Denkmalen gemäß Abs. 1 sowie auch die Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß § 6 Abs. 2 zweiter Satz ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen.

(3) Als Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes gilt bei unbeweglichen Gegenständen der grundbürgerliche Eigentümer.

**§ 4.** (1) Bei Denkmalen, auf die die Bestimmungen des § 2 zutreffen oder bei denen das öffentliche Interesse an der Erhaltung gemäß § 3 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 festgestellt wurde, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder der sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offensichtlichen Absicht, es zu zerstören, unterlässt. Unbedingt notwendige Sicherungsmaßnahmen, die Handlungen im Sinne des 1. Satzes darstellen, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses Amt getroffen werden.

## in der Fassung der geplanten Novelle

(2) Die Tatsache der Unterschutzstellung eines unbeweglichen Denkmals durch Bescheid (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1) ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen. Die Tatsache der Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen anzumerken. Bei Wegfall des vermuteten oder festgestellten öffentlichen Interesses an der Erhaltung (§ 2 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2) ist die Ersichtlichmachung bzw. Anmerkung über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes von Amts wegen zu löschen. Das Bundesdenkmalamt ist zu Mitteilungen gemäß diesem Absatz nur soweit verhalten, als entsprechende Verfahren von ihm durchgeführt wurden. Die Mitteilung soll spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen.

(3) Als Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes gilt bei unbeweglichen Gegenständen der grundbürgerliche Eigentümer.

**§ 4.** (1) Die Denkmale, die gemäß § 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder 2 (oder in den Fassungen vor der Novelle BGBL Nr. 167/1978 gemäß § 4 Abs. 2) oder § 10 Abs. 3 unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offensichtlichen Absicht, es zu zerstören, unterlässt. Im einzelnen gilt des weiteren:

a) Die Zerstörung eines Denkmals ist dessen tatsächliche vollständige Vernichtung und zwar auch dann, wenn einzelne Reste erhalten geblieben sein sollten. Stehen nur Teile eines Objekts unter Denkmalschutz, dann gilt es im Sinne dieses Gesetzes dann als zerstört, wenn diese Teile, auch wenn einzelne Reste von ihnen erhalten geblieben sein sollten, vernichtet wurden. Für Zwecke der Beurteilung, ob Ensembles oder Sammlungen, die als Einheit unter Denkmalschutz gestellt wurden (§ 1 Abs. 1 letzter Satz), als solche zerstört oder nur verändert wurden, sind diese Bestimmungen so anzuwenden, als handle es sich bei diesen Einheiten jeweils insgesamt um ein Einzeldenkmal. Die Zerstörung eines Denkmals, das nur als Teil einer solchen Einheit (und nicht auch als Einzeldenkmal) unter Denkmalschutz steht, stellt jedenfalls stets nur die Veränderung des Ensembles oder der Sammlung dar.

## in der geltenden Fassung

(2) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum der im § 2 genannten Personen befinden, ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verboten.

(3) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung, auf die die Bestimmungen des § 2 nicht anwendbar sind, ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 verboten, wenn das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß eine soche Sammlung wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhangs ein einheitliches Ganzes bildet und ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(4) Die Veräußerung der übrigen im Abs. 1 genannten Denkmale hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzugeben. Der Veräußerer ist überdies verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß dieses den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

**§ 5.** (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 1 dritter Satz). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller.

## in der Fassung der geplanten Novelle

- b) Unbedingt notwendige Sicherungsmaßnahmen, die Handlungen im Sinne des Abs. 1 erster Satz sind, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses getroffen werden.
- c) Maßnahmen im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, des Landeshauptmannes oder des Bezirkshauptmanns gelten nicht als bewilligungspflichtig, wenn sie in Vollziehung dieses Gesetzes erfolgen.

(2) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1), ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verboten.

(3) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 verboten, wenn das Bundesdenkmalamt diese Sammlung als Einheit (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) unter Denkmalschutz gestellt hat.

(4) In allen übrigen, in Abs. 2 und 3 nicht genannten Fällen einer Veräußerung von unter Denkmalschutz stehenden Gegenständen hat der Veräußerer diese Tatsache gemäß § 6 Abs. 4 unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzugeben und den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß dieses den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

**§ 5.** (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 1 lit. b). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Zur Antragstellung ist jede Partei im Sinne des § 8 AVG 1950 sowie auch der Landeshauptmann (§ 1 Abs. 4) berechtigt. In allen Verfahren wegen Zerstörung eines Denkmals gemäß diesem Absatz kommt neben diesen Personen auch dem Bürgermeister Parteistellung zu.

(2) In Verfahren gemäß Abs. 1 über beantragte Veränderungen eines Denkmals kann das Bundesdenkmalamt mit Bescheid feststellen, welche Detailmaßnahmen keines gesonderten ergänzenden Bescheides, sondern lediglich des Einvernehmens mit dem Bundesdenkmalamt bedürfen. Wird in angemessener

## in der geltenden Fassung

## in der Fassung der geplanten Novelle

(2) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung gemäß Abs. 1 ist der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich ihrer Einrichtungen auf jeden Fall soweit stattzugeben, als die Veränderung für die Ausübung des Gottesdienstes nach den zwingenden liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft notwendig ist. Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. In dieser Bescheinigung ist zu allfälligen Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen.

(5) Zu den Kosten, die bei der Erhaltung (Instandsetzung) von Denkmalen entstehen, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (insbesondere auch Zinsen-Zuschüsse) gewährt werden.

Zeit kein Einvernehmen erzielt, hat das Bundesdenkmalamt die strittigen Maßnahmen mit Bescheid zu regeln.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung gemäß Abs. 1 ist der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich ihrer Einrichtungen auf jeden Fall soweit stattzugeben, als die Veränderung für die Ausübung des Gottesdienstes nach den zwingenden liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft notwendig ist. Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. In dieser Bescheinigung ist zu allfälligen Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen.

(6) Denkmale (einschließlich Ensembles und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle oder widerrechtlich ohne Bewilligung (Abs. 1) zerstört oder verändert wurden oder aus sonstigen Gründen nicht mehr jene Bedeutung besitzen, dererwegen sie seinerzeit unter Denkmalschutz gestellt wurden, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) so lange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt über Antrag des Eigentümers (eines Miteigentümers), des Landeshauptmannes oder von Amts wegen bescheidmäßig festgestellt hat, daß an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren).

(7) Zu den Kosten, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmalen (einschließlich ihrer für sie wichtigen Umgebung) entstehen, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (auch Zinsenzuschüsse) gewährt werden. Zuschüsse können auch Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten für erhebliche Beeinträchtigungen bezahlt werden, die sie auf Grund von Arbeiten des Bundesdenkmalamtes in Vollziehung des Gesetzes (vor allem gemäß §§ 10 und 12) erleiden. Die näheren Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen auf Grund dieses Absatzes sowie der auf Grund der Bestimmungen des Abs. 8 gebührenden Beträge hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

## in der geltenden Fassung

## in der Fassung der geplanten Novelle

§ 6. (1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum der im § 2 genannten Personen befinden, bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Werden derartige Denkmale ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert, so unterliegen sie nach wie vor den Bestimmungen des § 2 samt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

(2) Die Bewilligung zu einer Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur bei gleichzeitiger Namhaftmachung des Erwerbers erteilt werden. Bei Erteilung der Bewilligung zur Veräußerung an eine nicht im § 2 genannte Person ist zugleich festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht. Diese Feststellung hat sämtliche Rechtsfolgen eines Bescheides gemäß § 3 Abs. 1. Dem Erwerber kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Die Veräußerung von Denkmalen, deren Erhaltung gemäß § 3 Abs. 1 oder des obigen Abs. 2 als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuseigen. Die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses wird durch den Eigentumswechsel nicht berührt. Der Veräußerer ist unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß es den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Ersatz von aus Gründen der Denkmalpflege entstehenden Mehrkosten besteht nur in jenen Fällen und in jenem Ausmaß, als sie auf Grund dieses Absatzes durch bescheidmäßige Vorschreibung entstehen, die ein Abgehen vom rechtmäßig bestehenden Erscheinungsbild oder Bestand des Denkmals (zB Rückrestaurierung) bewirken, nicht bloß Bewilligungen, Bedingungen oder Auflagen im Rahmen eines Verfahrens gemäß Abs. 1 darstellen, nicht auf Grund anderer Gesetze durchgeführt werden müssen, diese Maßnahmen (Veränderungen) andernfalls auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes nicht (niemandem) zwingend vorgeschrieben werden können und im Bescheid der Umfang des Rechtsanspruches festgestellt wurde (Veränderungsaufträge).

§ 6. (1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die lediglich kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1), bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Werden derartige Denkmale ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert, sodaß daran zumindest zur Hälfte Eigentum von nicht in § 2 Abs. 1 erster Satz genannten Personen entsteht, so unterliegen sie nach wie vor den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 samt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Soweit die freiwillige Veräußerung durch Gesetz erfolgt, endet diese Fortdauer fünf Jahre nach erfolgtem Eigentumstübergang.

(2) Die Bewilligung zu einer Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur bei gleichzeitiger Namhaftmachung des Erwerbers erteilt werden. Bei Erteilung dieser Bewilligung zur Veräußerung an eine nicht in § 2 genannte Person ist zugleich festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht. Dem Erwerber kommt in diesen Verfahren Parteistellung zu.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Die Veräußerung von Denkmalen, deren Erhaltung durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuseigen. Die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses wird durch den Eigentumswechsel nicht berührt. Der Veräußerer ist unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß es den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

## in der geltenden Fassung

(5) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Die freiwillige Veräußerung oder Belastung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig. Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche Gegenstände einer solchen Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gericht rechtzeitig anzeigt, daß es sich um eine Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 handelt, nur zusammen verwertet werden.

**§ 7.** (1) Besteht Gefahr, daß Denkmale entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt wird, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes die jeweils geeigneten Maßnahmen und Verfügungen zur Abwendung dieser Gefahren zu treffen, so etwa solche Gegenstände oder Sammlungen unter staatliche Aufsicht zu stellen, bauliche Maßnahmen anzuordnen und dergleichen.

(2) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 steht dem Bundesdenkmalamt, dem Eigentümer des Denkmals sowie auch jeder sonstigen Partei die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen.

**§ 8.** (1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (zum Beispiel durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen oder sonstigen störenden Bauten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Verbote zu erlassen.

## in der Fassung der geplanten Novelle

(5) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Die freiwillige Veräußerung oder Belastung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig. Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche Gegenstände einer solchen Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gericht rechtzeitig anzeigt, daß es sich um eine Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 handelt, nur zusammen verwertet werden. Der Umstand, daß die Gegenstände einer Sammlung im Eigentum (oder Miteigentum) mehrerer Personen stehen oder (etwa durch Erbgang) ins Eigentum (Miteigentum) mehrerer Personen gelangten, ändert nichts an der Möglichkeit der Unterschutzstellung oder deren Fortdauer als Einheit.

**§ 7.** (1) Besteht Gefahr, daß Denkmale (vor allem entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6) zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt würde, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder — bei Gefahr im Verzug — von Amts wegen die jeweils geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen.

(2) Maßnahmen, Verfügungen und Verbote gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu treffen. In letzterem Fall kommt dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu.

**§ 8.** (1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (zB durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen und sonstigen störenden Bauten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder — bei Gefahr im Verzug — von Amts wegen Verbote zu erlassen.

(2) Die Anordnung der entschädigungslosen Änderung oder Entfernung bereits bestehender Veränderungen in der Umgebung ist nur dann möglich, wenn einem behördlichen Verfahren zur Bewilligung der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder dergleichen das Bundesdenkmalamt beigezogen war und es sich in diesem Verfahren gegen die Bewilligung ausgesprochen hat oder, wenn es dem Verfahren nicht beigezogen war, sich vor oder spätestens bei Baubeginn

## in der geltenden Fassung

(2) Soweit Verbote durch Bescheide erlassen werden, steht die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen. Das Bundesdenkmalamt hat in diesem Verfahren Parteistellung.

**§ 9.** (1) Werden bisher verborgen gewesene Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen könnten, aufgefunden, so hat der Finder und im Falle einer Bauführung der verantwortliche Bauleiter und, wenn der Grundbesitzer hiervon Kenntnis erlangt hat, auch dieser der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister oder der nächsten Dienststelle der Bundesgendarmerie bzw. Bundespolizei sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tage, Anzeige zu erstatten.

(2) Der Bürgermeister oder die Dienststelle der Bundesgendarmerie bzw. Bundespolizei haben ohne Verzug die Bezirksverwaltungsbehörde, diese das Bundesdenkmalamt von dem Fund in Kenntnis zu setzen.

**§ 10.** (1) An dem Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände darf vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmälamtes, höchstens aber durch fünf Werktagen nach Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden,

## in der Fassung der geplanten Novelle

schriftlich gegenüber dem Eigentümer oder Bauführer gegen die Errichtung gewandt hat. Mit Ausnahme dieser Fälle ist der Eigentümer bzw. Bauführer des Objektes, das von der Veränderung oder Zerstörung auf Grund dieses Absatzes betroffen ist, hinsichtlich der bereits gemachten Aufwendungen sowie der notwendigen Aufwendungen zur Herstellung des angestrebten Zustandes zu entschädigen. Die Erlassung von Anordnungen gemäß Abs. 2 bedarf des Antrages und des Einvernehmens mit dem Bundesdenkmalamt. Im Falle der Nichteinigung über die Höhe der Entschädigung ist ein schiedsrichterliches Verfahren analog den Bestimmungen des § 10 Abs. 5 durchzuführen.

(3) Verbote und Anordnungen gemäß Abs. 1 und 2 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu erlassen. In letzterem Fall kommt dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu.

**§ 9.** (1) Werden unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen könnten (Bodendenkmale), aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tag, dem Bundesdenkmalamt anzusegnen. Gleches gilt auch für Bodendenkmale, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangten. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundesgendarmerie oder Bundespolizei, an den zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentliches Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, erfolgen; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, daß bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

(2) Die Pflicht zur Anzeige hat der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, ein allfälliger Bauberéchtigter, der (die) Mieter oder der (die) Pächter des konkreten Grundstückteiles sowie im Falle einer Bauführung der örtlich verantwortliche Bauleiter. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.

**§ 10.** (1) Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände (Funde) ist bis zum Ablauf von acht Werktagen ab erfolgter Meldung unverändert zu belassen, wenn nicht Organe des Bundesdenkmälamtes oder ein vom

32

1275 der Beilagen

## in der geltenden Fassung

es sei denn Gefahr im Verzug oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung der Arbeiten zu befürchten.

(2) Soweit nicht die Bestimmung des § 2 zur Anwendung kommt, entscheidet das Bundesdenkmalamt, ob die Fundgegenstände den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Bis zu dieser Entscheidung, längstens aber auf die Dauer eines Monats von der erfolgten Anzeige an gerechnet, unterliegen die Gegenstände den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6.

## in der Fassung der geplanten Novelle

Bundesdenkmalamt Beaufragter diese Beschränkung zuvor aufhebt oder die Fortsetzung von Arbeiten gestattet, es sei denn Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde im Verzug. Bewilligungen und Anordnungen gemäß diesem Absatz bedürfen keines Bescheides, sondern lediglich des Festhaltens in einer Niederschrift (Amtsvermerk).

(2) Besteht Gefahr, daß bewegliche Fundgegenstände abhanden kommen könnten, sind diese vom Finder trotz der Bestimmung des Abs. 1 in möglichst sicheren Gewahrsam zu nehmen oder — etwa dem Bürgermeister — zur Aufbewahrung zu übergeben. Ansonsten sind das Bundesdenkmalamt oder seine Beaufragten berechtigt, die Funde zu bergen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener oder vermuteter Bodendenkmale zu treffen.

(3) Die aufgefundenen Bodendenkmale unterliegen vom Zeitpunkt des Auffindens bis zum Abschluß der in Abs. 4 umschriebenen Arbeiten, längstens aber auf die Dauer von sechs Wochen ab Abgabe der Fundmeldung (§ 9 Abs. 1), den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes, und zwar während dieser Zeit einheitlich gemäß den Bestimmungen bei Unterschutzstellungen durch Bescheid (§ 3 Abs. 1). Bis zum Ende dieser Frist hat das Bundesdenkmalamt auch in jenen Fällen, in denen es sich um Gegenstände handelt, für die ohnehin die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zum Tragen käme, zu entscheiden, ob die Bodendenkmale weiterhin den Beschränkungen dieses Gesetzes (in allen Fällen nach den Rechtsfolgen für Unterschutzstellungen durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1) unterliegen; einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Soweit hinsichtlich Bodendenkmälern bereits vor ihrer konkreten Auffindung (Ausgrabung) gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, daß die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, erübrigts sich eine neuerliche bescheidmäßige Entscheidung des Bundesdenkmalamtes gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 sind Finder, Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte oder unmittelbare Besitzer des Fundgrundstückes verpflichtet, die auf diesem aufgefundenen beweglichen Gegenstände über Verlangen des Bundesdenkmalamtes — befristet auf längstens zwei Jahre — diesem zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

## in der geltenden Fassung

**§ 11.** (1) Ausgrabungen zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher Denkmale dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

## in der Fassung der geplanten Novelle

(5) Werden bei Grabungen und anderen wissenschaftlichen Nachforschungen, die durch Organe von Gebietskörperschaften einschließlich deren Museen, Sammlungen oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen oder auf deren Anordnung bzw. Ersuchen durchgeführt werden, bewegliche Gegenstände gefunden oder zutage gefördert, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, besteht ein Ablöserecht dieser Gebietskörperschaften an jenem Eigentumsanteil, der dem Eigentümer des Grundes durch die Bestimmung des § 399 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zukommt. Dieses Ablöserecht muß binnen zwei Jahren nach Auffindung oder nach gänzlicher Freilegung schriftlich geltend gemacht werden. Das gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen dem Bund gemäß § 400 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Hinblick auf unerlaubte Handlungen des Finders dessen Anteil zugefallen ist, wobei die zweijährige Frist mit dem Tag der Beendigung der Handlung zu laufen beginnt. Der Grundeigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Ausübung des Ablöserechts Anspruch auf einen im redlichen Verkehr üblichen Abfindungspreis in Höhe des im Inland voraussichtlich erzielbaren höchsten Verkaufspreises an Letztkäufer. Die Kosten der Grabung (Nachforschung) können bei Berechnung des Preises nicht aufgerechnet werden. Bei Nichteinigung ist ein schiedsrichterliches Verfahren analog den Bestimmungen der §§ 577 ff. ZPO unter Beiziehung dreier Schiedsrichter, von denen wenigstens einer früher im richterlichen Dienst gestanden sein muß, durchzuführen. Nähere Regelungen für dieses schiedsrichterliche Verfahren sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu treffen.

(6) Unabhängig von allen anderen rechtlichen Folgen gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen auch für jene Grabungen, die entgegen den Grabungsbestimmungen des § 11 durchgeführt werden.

**§ 11.** (1) Die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, soweit Abs. 2 nichts anderes vorsieht (Forschungsgrabung). Eine derartige Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein Universitätsstudium der Fächer Ur- und Frühgeschichte oder Klassische Archäologie als Hauptfach absolviert haben oder die vor einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Bundesdenkmalamtes, einschlägiger Fachinstitute der Universitäten und mindestens je eines

34

1275 der Beilagen

## in der geltenden Fassung

(2) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ausgrabungen fachmännisch zu überwachen.

## in der Fassung der geplanten Novelle

einschlägigen Bundes- und Landesmuseums, durch eine Prüfung einen Befähigungs nachweis erbracht haben. Art und Vorgang der Prüfung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln. Bewilligungen gemäß diesem Absatz können mit Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen verbunden sein (hinsichtlich Fläche und Tiefe, Art der Durchführung, Meldepflichten, Kontrollen usw.). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Grabungsgenehmigung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes besteht nicht.

(2) Angehörige des Bundeskanzleramtes, der Bundes- und Landesmuseen, der Universitätsinstitute, des Österreichischen archäologischen Institutes und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die eines der in Abs. 1 umrissenen Studien absolviert haben, bedürfen, soweit sie für diese Einrichtungen tätig sind, zur Vornahme von Grabungen keiner Bewilligung gemäß Abs. 1.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Berechtigten haben den Beginn einer Grabung (sowie allfällig vorangehender Untersuchungen) auf einem Grundstück bzw. auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken dem Bundesdenkmalamt unverzüglich schriftlich zu melden.

Siehe § 12 Abs. 3.

(4) Funde sind grundsätzlich analog den Bestimmungen des § 9 anzugeben. Bewilligungen und Anzeigen im Sinne des Abs. 1 und 3 ersetzen diese Anzeigepflicht nicht, doch trifft im Falle von Grabungen, die nach den Bestimmungen des § 11 durchgeführt werden, die Meldepflicht nur den Grabungsleiter, den Finder sowie den allfälligen Auftraggeber. Folgefunde sind dem Bundesdenkmalamt lediglich einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der jeweilige Fund erfolgte, zu melden. Die Meldungen haben in Form und Umfang wissenschaftlichen Grundsätzen der Forschung und Dokumentation zu entsprechen. § 9 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 4 und 5 gelten analog. Die Frist des § 10 Abs. 3 endet erst jeweils sechs Wochen nach Einlagen dieser Meldungen beim Bundesdenkmalamt.

(5) Den nach Abs. 1 und 2 Berechtigten sind die Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmalen nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies durch eine wissenschaftliche Grabungsarbeit unvermeidlich und daher notwendig ist. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen jedoch bereits gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß

## in der geltenden Fassung

## in der Fassung der geplanten Novelle

einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäigig festgestellt wurde, daß die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf die Grabung wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veränderungen und Zerstörungen auf jeden Fall auch der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1.

(6) Dem Bundesdenkmalamt ist neben den Meldungen gemäß Abs. 3 und 4 in regelmäßigen Abständen (wenigstens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres) über durchgeführte Grabungen ein umfassender Bericht mit allen zur anschaulichen Darstellung notwendigen Zeichnungen, Plänen, Photos und sonstigem Dokumentationsmaterial vorzulegen.

(7) Das Bundesdenkmalamt hat sämtliche eingehende Anzeigen und Berichte gemäß §§ 9 bis 11 (einschließlich der Ergebnisse der vom Bundesdenkmalamt selbst gemachten Funde) aus dem gesamten Bundesgebiet in einer Fundkartei zu sammeln und, soweit sie wissenschaftlich relevant sind, im Rahmen eines jährlichen Druckwerkes als übersichtliche Gesamtdokumentation zusammenzufassen. Die Zeit zwischen dem erfolgten Fund und der Aufnahme in die Dokumentation soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(8) Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen, auch wenn sie sich noch unter der Erdoberfläche befinden, durch einen in einem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 oder in einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren ergangenen Bescheid festgestellt wurde, daß die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf jede Verwendung von Metallsuchgeräten oder sonstigen Bodensuchgeräten zu welchem Zweck immer auf diesen Grundstücken — ausgenommen durch die in Abs. 1 und 9 erwähnten Personen (und ihre Beauftragten) im Rahmen ihrer Grabungs- und Untersuchungsberechtigungen — der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um Arbeiten zur Beseitigung von das Leben und Gesundheit oder das Eigentum plötzlich und unerwartet auftauchenden Gefahren. In diesem Falle können die Arbeiten bei umgehender Mitteilung an die in § 9 Abs. 1 genannten Behörden oder Einrichtungen durchgeführt werden, die diese Mitteilungen unverzüglich an das Bundesdenkmalamt weiterzuleiten haben.

(9) Grabungen im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Landeshauptmannes unterliegen keinen Beschränkungen auf Grund dieses Gesetzes, wenn sie in Vollziehung dieses Gesetzes im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Der Beginn der Grabungen ist jedoch gemäß den Bestimmungen des Abs. 3 dem Bundesdenkmalamt zu melden; überdies ist von

36

1275 der Beilagen

## in der geltenden Fassung

**§ 12.** Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmalen und zur Verzeichnung sowie zur Beaufsichtigung (Kontrolle) vorhandener Denkmalbestände der im § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und die wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten.

§ 11 Abs. 2

## in der Fassung der geplanten Novelle

den allfälligen Fundergebnissen dem Bundesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Grabungen eine Meldung analog den Bestimmungen des Abs. 4 dritter Satz zu übermitteln.

**§ 12.** (1) Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmalen und zur Verzeichnung, zur Beaufsichtigung (Kontrolle) und Bewahrung (Rettung) vorhandener Denkmalbestände der in § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten. Hierzu zählt auch die Gestattung von Restaurierproben, von Fotoaufnahmen und von Grabungen. In den Fällen der mittelbaren Bundesverwaltung sind Berechtigte auch der Landeshauptmann sowie die Bezirksverwaltungsbehörde und deren Organe (samt Hilfspersonen), im Falle von Grabungen unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des § 11 Abs. 9.

(2) Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung geschützter Denkmale Verantwortliche sind überdies verpflichtet, dem Bundesdenkmalamt über Befragung Schäden und Mängel, die an diesen beweglichen oder unbeweglichen Denkmalen auftreten, vor allem dann, wenn die Erhaltung gefährdet ist, zu nennen und hierüber (auch hinsichtlich der Ursache) möglichst genaue Auskünfte zu geben.

(3) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, alle Restaurierungen, Ausgrabungen und dergleichen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterworfen sind, fachmännisch zu überwachen (oder durch Bevollmächtigte überwachen zu lassen).

(4) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse seiner Forschungen und Dokumentationen — soweit dies ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Obliegenheiten und auf Grund der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa des Datenschutzgesetzes, möglich ist — vor allem für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Unter Denkmalschutz stehende bewegliche und unbewegliche Gegenstände können mit einem Zeichen (Plakette, Aufkleber, Stempel usw.) versehen werden, das darauf hinweist, daß diese Gegenstände unter Denkmalschutz stehen. Nähere Bestimmungen über Form, Ausgabe der Zeichen, Verpflichtung zur Anbringung usw. sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln.

## in der geltenden Fassung

**§ 13.** Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Forschung.

**§ 14.** (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 ein Denkmal zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, daß die im Abs. 6 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. § 207 a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975, gilt dem Sinne nach.

(2) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4, des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 und 5 Veränderungen an einem Denkmal vornimmt, veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer die gemäß § 7 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht oder einer Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Auch können die aus einer Sammlung gemäß § 4 Abs. 3 ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden.

## in der Fassung der geplanten Novelle

**§ 13.** (1) Sämtliche Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, sind schriftlich zu erlassen.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann, gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes und des Landeshauptmanns steht die Berufung an den Bundesminister für Wirtschaft und Forschung zu.

**§ 14.** (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 ein Einzeldenkmal oder eine Mehrheit von Denkmälern (Ensemble, Sammlung) zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, daß die in Abs. 6 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbestimmung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen 1. Instanz. § 207 a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975, gilt dem Sinne nach.

(2) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4, des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 und 5 ein Denkmal verändert, veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer die gemäß § 7 oder dem nachstehenden Abs. 6 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht oder einer Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 300 000 S zu bestrafen. Auch können die aus einer Sammlung gemäß § 4 Abs. 3 ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden.

## in der geltenden Fassung

38

(3) Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(4) Wer vorsätzlich zu einer nach Abs. 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgelegten Strafen.

(5) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG 1950 beginnt bei den in den Absätzen 2 und 4 aufgezählten Delikten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesdenkmalamt von den unerlaubt vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen Kenntnis erlangt hat und die schuldtragende Person ausgeforscht ist; die Frist endet jedenfalls drei Jahre nach Beendigung der Tat.

(6) Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenen Zustand des Denkmals, soweit dies nach der jeweiligen Sachlage möglich ist, wiederherzustellen hat. Gegen Bescheide dieser Art ist die Berufung an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(7) Im Strafverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 und im Verfahren nach Abs. 6 sind erforderlichenfalls Äußerungen des Bundesdenkmalamtes einzuholen, dem auch in den genannten Verfahren das Berufungsrecht zusteht.

**§ 15.** Die gemäß § 14 eingehenden Gelder fallen dem Bund zu und sind für die Förderung der Denkmalpflege zweckgebunden.

## in der Fassung der geplanten Novelle

38

werden. Die Bestimmungen des Abs. 1 hinsichtlich der Verhängung einer Wertersatzstrafe gelten — mit Ausnahme der Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe — analog.

(3) Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwider handelt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 50 000 S zu bestrafen. Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Verhängung einer Wertersatzstrafe gelten analog.

(4) Wer vorsätzlich zu einer nach Abs. 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgelegten Strafen.

(5) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG 1950 beginnt bei den in den Absätzen 2 bis 4 aufgezählten Delikten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesdenkmalamt von den unerlaubt vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen Kenntnis erlangt hat und die schuldtragende Person ausgeforscht ist; die Frist endet jedenfalls drei Jahre nach Beendigung der Tat.

(6) Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenen Zustand des Denkmals, soweit dies dem früheren Bestand oder zumindest der früheren Erscheinung entsprechend nach der jeweiligen Sachlage möglich ist, wiederherzustellen hat. Dem Bundesdenkmalamt kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu.

(7) In Strafverfahren gemäß Abs. 1 bis 4 und in Verfahren nach Abs. 6 sind erforderlichenfalls Äußerungen des Bundesdenkmalamtes einzuholen.

(8) Die gemäß den obigen Absätzen 1 bis 4 eingehenden Gelder fallen dem Bund zu und sind für die Förderung der Denkmalpflege zweckgebunden.

**§ 15. (1)** Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 7, insbesondere zur Rettung von unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Objekten, die unmittelbar vom Verfall bedroht sind, ist ein „Denkmalfonds“ als Verwaltungsfonds einzurichten, der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu verwalten ist. Die Mittel des Fonds werden aus Spenden, dem Erlös von Veranstaltungen zu Gunsten dieses Fonds, aus

## in der geltenden Fassung

**§ 16.** Der Denkmalbeirat ist ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Ständige Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Vertretern der facheinschlägigen Wissenschaften (Kunstgeschichte, Architektur, Baukunst, Raumplanung, Betriebswirtschaft usw.) auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bundesminister für Bauten und Technik, die Bundes-Ingenieurkammer sowie der Kunstsenat können je ein ständiges Mitglied entsenden. Nach Art und Lage des Denkmals sind ferner als nichtständige Mitglieder je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Kammer der gewerblichen Wirtschaft), bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung von Kulturgütern (einschließlich solcher von lokaler Bedeutung) ausgerichtet ist, beizuziehen. Der Denkmalbeirat kann auch in Ausschüssen zusammentreten. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und die Aufgaben des Denkmalbeirates sowie seine Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln. Jedes ständige Mitglied des Denkmalbeirates kann über Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesdenkmalamtes zur Beratung (als Konsulent) oder zur Abgabe eines Gutachtens (als Sachverständiger) beigezogen werden.

## in der Fassung der geplanten Novelle

eingehenden Geldern auf Grund dieses Bundesgesetzes (§ 14 Abs. 8) sowie aus sonstigen Einnahmen und Zuwendungen gebildet.

(2) Die Mittel sind im Sinn des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die im Abs. 1 erwähnten Maßnahmen zu verwenden. Spenden an den Fonds sind Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 6 lit. c des Einkommensteuergesetzes 1988.

(3) Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für die in Abs. 1 erwähnten Zwecke nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 5 Abs. 7. Vor Vergabe der Mittel ist (außer bei Gefahr im Verzug) der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

**§ 16.** (1) Der Denkmalbeirat ist ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Ständige Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Vertretern der facheinschlägigen Wissenschaften (Kunstgeschichte, Architektur, Baukunst, Raumplanung, Betriebswirtschaft usw.) auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bundesminister für Bauten und Technik, die Bundes-Ingenieurkammer sowie der Kunstsenat können je ein ständiges Mitglied entsenden. Nach Art und Lage des Denkmals sind ferner als nichtständige Mitglieder je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Kammer der gewerblichen Wirtschaft), bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung von Kulturgütern (einschließlich solcher von lokaler Bedeutung) ausgerichtet ist, beizuziehen. Der Denkmalbeirat kann auch in Ausschüssen zusammentreten. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und die Aufgaben des Denkmalbeirates sowie seine Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln. Jedes ständige Mitglied des Denkmalbeirates kann über Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesdenkmalamtes zur Beratung (als Konsulent) oder zur Abgabe eines Gutachtens (als Sachverständiger) beigezogen werden.

(2) Für die Erstellung von schriftlichen Gutachten, die für Äußerungen auf Grund der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 notwendig werden, sowie für schriftliche Gutachten auf Grund von Ersuchen des Bundesdenkmalamtes oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung stehen den Mitgliedern des Denkmalbeirates Gebühren analog den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu.

## in der geltenden Fassung

**§ 17.** In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der Bundeskanzler.

**§ 18.** Das Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 80/1923, BGBl. Nr. 533/1923 und BGBl. Nr. 282/1958, bleibt unberührt, soweit es sich auf die Ausfuhr solcher Gegenstände bezieht.

**§ 19.** (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, eine vorzeitige Abschreibung im Ausmaß von 50 vH der im Interesse der Denkmalpflege für unter Denkmalschutz stehende Objekte aufgewendeten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Der restliche Teil dieser Anschaffungs- und Herstellungskosten ist gleichmäßig auf die nächsten fünf Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Die Anschaffung eines unter Denkmalschutz stehenden Objektes selbst ist nicht als Maßnahme im Interesse der Denkmalpflege anzusehen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten, von denen entweder eine vorzeitige Abschreibung nach § 34 Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287 1974, oder im Sinne des § 122 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 vorgenommen wird.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für unter Denkmalschutz stehende Objekte im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, entweder im Wege der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes 1972) abgesetzt oder auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Die Bestimmung des vorletzten Satzes des Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Bestimmungen dieses Absatzes über die gleichmäßige Verteilung auf zehn Jahre sind nicht anzuwenden, soweit für die Anschaffung oder Herstellung öffentliche Mittel oder Mittel öffentlicher Fonds in Anspruch genommen werden.

## in der Fassung der geplanten Novelle

(3) Äußert sich der Denkmalbeirat in den Fällen des § 5 Abs. 3 nicht binnen drei Monaten und in den Fällen des § 15 Abs. 3 nicht binnen sechs Wochen, so ist anzunehmen, daß seitens des Denkmalbeirates gegen die vorgesehenen Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

**§ 17.** In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der Bundeskanzler.

**§ 18.** (1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

40

1275 der Beilagen

(2) Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennungen gewürdigt werden.

## in der geltenden Fassung

**§ 20** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler, in den Fällen der §§ 3 Abs. 2 sowie 14 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 19 Abs. 1, 2 und 4 der Bundesminister für Finanzen betraut.

## in der Fassung der geplanten Novelle

(3) Die Tatsache, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für unter Denkmalschutz stehende Objekte und im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, ist durch eine Bescheinigung des Bundesdenkmalamtes nachzuweisen.

(4) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

(5) Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennung gewürdigt werden.

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler betraut. In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2, soweit sie Angelegenheiten des Grundbuchs betreffen, sowie in den Fällen des § 14 Abs. 1 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Justiz, in den Fällen des § 15 Abs. 2 zweiter Satz und des § 18 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen betraut. In den Fällen des § 5 Abs. 7 und des § 15 Abs. 3, soweit sie die Erlassung von Vergaberichtlinien betreffen, sowie des § 15 Abs. 2 erster Satz ist mit der Vollziehung der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

1. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

2. Soweit Feststellungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 oder § 6 Abs. 2 am Ende der in § 2 Abs. 1 genannten Frist anhängig sind, bleibt die gesetzliche Vermutung des öffentlichen Interesses mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens auch dann aufrecht, wenn eine Ersichtlichmachung der gesetzlichen Vermutung im Grundbuch nicht erfolgt ist.

3. Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren hat die in § 3 Abs. 2 genannten Mitteilung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

4. Bewilligungen gemäß § 11 Abs. 1, die den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zweiter Satz nicht entsprechen, verlieren spätestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.